



M a t e r i a l i e n
zum
2. Berliner Fachgespräch „Begleiteter Umgang“
des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes
und des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“

am 20.02.2002
in der Zeit von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Veranstalter

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin
Referat Familie, Frauen, Mädchen
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Tel. 8 60 01-1 76
Fax 8 60 01-2 20
selinger@paritaet-berlin.de

Arbeitskreis Begleiteter Umgang
Berlin
SEHstern e. V.
Bizetsstr. 104
13088 Berlin
Tel. 92 40 53 37
Fax 92 40 57 81
arbeitskreis.begleiteterumgang@berlin.de

Veranstaltungsort

Logenhaus
Veranstaltungszentrum
Emser Str. 12/13
10719 Berlin
Tel. 8 73 94 73

Impressum

Herausgeber: PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Tel. 0 30/8 60 01-0, Fax 0 30/8 60 01-1 10
<http://www.paritaet.berlin.de>

Gesamtredaktion: Evelyn Selinger

Gestaltung: Anett Bußler

Auflage: 200
Berlin, Oktober 2002

Materialien

zum 2. Berliner Fachgespräch „Begleiteter Umgang“ des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes und des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“ am 20.02.2002

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	3-4
Tagungsprogramm	5
Gesetzliche Grundlagen des „Begleiteten Umgangs“ - Verfahrenswege und Kooperationsmöglichkeiten <i>Herr Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg/Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen</i>	6-17
Zahlen und deren Interpretation – Fragebogenauswertung zu Daten aus der Praxis der Mitglieder des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“ <i>Frau Heike Lexow, SEHstern e. V., Sprecherin des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“</i>	18-32
Anhang A Bekanntmachung der Beschlüsse Nr. 3 und 4 und 6/2002, Beschluss Nr. 3/2002 der Kostensatzkommission am 6. Juni 2002, Leistungsbeschreibung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII; Begleiteter Umgang <i>Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich, Geschäftsstelle</i>	33-37
Anhang B Berechnung Fachleistungsstunde § 18 Abs. 3 Begleiteter Umgang (Stand 24.06.2002)	38
Anhang C Teilnehmer/innenliste 2. Berliner Fachgespräch „Begleiteter Umgang“ am 20. Januar 2002 des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes und des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“	39-40
Anhang D Mitglieder des Arbeitskreises Begleiteter Umgang Berlin (Stand September 2002)	41-46

Vorwort

Das zweite Berliner Fachgespräch führte die fast genau ein Jahr vorher statt gefundene erste Fachveranstaltung fort. Inzwischen ist einiges geschehen. So gibt es vorläufige Standards für den Begleiteten Umgang auf Bundesebene, drei bundesweite und mehrere regionale Tagungen wurden durchgeführt. In Berlin arbeitete eine Unterarbeitsgruppe der Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich an einer landesweiten Leistungsbeschreibung und Finanzierungsregelung (siehe Anlage), die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin vom 19.07.2002 in Kraft getreten ist.

Die Verbreitung und Umsetzung der Verhandlungsergebnisse liegt uns vorrangig am Herzen und lässt die Diskussionen auf dem Fachtag in den Hintergrund treten, die wir deshalb hier nicht mehr dokumentieren, zumal sich währenddessen als gutes Ergebnis unter anderem aus der Veranstaltung eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Jugendamt und Gericht konstituiert hat.

Das zweite Berliner Fachgespräch sollte für die letzten wesentlichen Verhandlungstermine der Leistungsbeschreibung noch entscheidende Inhalte untermauern und vor allem sinnvolle Verfahrenswege im Dreiecksverhältnis Jugendamt, Gericht, Träger der Maßnahme heraus arbeiten. Die Reibungsflächen zwischen den Beteiligten sollten deutlich werden und die Teilnehmerinnen Gelegenheit erhalten, ihr praktisches Handlungswissen für die Umsetzung des Begleiteten Umgangs zu erweitern.

Das Fachgespräch konnte diesen Erwartungen weitestgehend gerecht werden. Die Richterinnen führten einen regen Austausch mit den öffentlichen und freien Trägern und den Vertreterinnen der Senatsjugendverwaltung. Im Vordergrund standen Fragen nach dem Zusammenhang der Finanzierung und der Beauftragung des mitwirkungsbereiten Dritten als ein Komplex und der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Gericht, dem Jugendamt und dem freien Träger als weiterem Komplex. Das zweite Fachgespräch wurde in den Fachkreisen als so fruchtbar empfunden, dass von der Senatsverwaltung eine Fortführung angeregt wurde.

Die freien Träger, die sich auf den Begleiteten Umgang spezialisiert haben, schlossen sich im vergangenen Jahr stärker zusammen um bei bisher fehlenden Rahmenbedingungen ein weitgehend einheitliches Vorgehen zu erreichen. Aus der Arbeitsgemeinschaft Begleiteter Umgang ist ein offizieller Arbeitskreis geworden, der die Veranstaltung gemeinsam mit dem PARITÄTISCHEN vorbereitet und durchgeführt hat. Hier lässt sich auf eine zweijährige konstruktive Zusammenarbeit zurückblicken mit vielen gemeinsamen Arbeitstreffen um Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge für die Verhandlungen mit der Senatsverwaltung über Inhalte und Kosten zu entwickeln, u. a. um die nun erreichte landesweite Regelung zu beschleunigen.

Über zwei Teilbereiche der Leistungsbeschreibung, die noch nicht zufriedenstellend gelöst sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal diskutiert werden: Die Zeit- und Leistungsanteile für die Qualitätsentwicklung werden den Ausschuss "Weiterentwicklung der allgemeinen Leistungsbeschreibungen" beschäftigen, und der Dienst zu ungünstigen Zeiten soll nach einem Jahr Datenerhebung durch die „Arbeitsgruppe Evaluation“ möglicherweise eine Anpassung erfahren.

Die Verhandlungen über die Absicherung der Leistung durch eine Leistungsbeschreibung und eine einheitliche landesweite Finanzierung sind vor dem Hintergrund von Haushaltskürzungen, der Planung der Übernahme öffentlicher Leistungen durch freie Träger und der Diskussion um die Sozialraumorientierung zu sehen. Eine kieznahe Versorgung, besser aufeinander abgestimmte Angebote, das Verhindern von Doppelversorgungen und die Vermeidung unnötiger Wege sind dabei Ziele, bei denen die freien Träger, gerade auch diejenigen, die sich auf den Begleiteten Umgang spezialisiert haben, eine besondere Rolle einnehmen.

Evelyn Selinger, August 2002
Referentin für Familie, Frauen, Mädchen
im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Mitglied der Unterarbeitsgruppe der Kosten-
satzkommission Begleiteter Umgang

Tagungsprogramm

2. Berliner Fachgespräch „Begleiteter Umgang“ des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes und des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“ am 20.02.2002

14.00 Uhr	Begrüßung und Einführung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachgesprächs durch Frau Selinger, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
14.15 Uhr	Rechtliche Grundlagen des Begleiteten Umgangs und das Spannungsverhältnis zwischen Gericht und Jugendhilfe aus verschiedenen Perspektiven Referat von Herrn Prof. Dr. Schruth, Universität Magdeburg
16.00 Uhr	Begrüßung der Vertreterinnen und Vertreter der am Begleiteten Umgang beteiligten Berufsgruppen auf dem Podium Zahlen und deren Interpretation Fragebogenauswertung zu Daten aus der Praxis des Begleiteten Umgangs im Bereich Freier Träger Referat von Frau Lexow, Arbeitskreis Begleiteter Umgang Berlin Zusammenfassung und Schlussfolgerung
16.30 Uhr	Diskussion zu den Erfahrungen aus unterschiedlichen Perspektiven
17.30 Uhr	Zusammentragen von Empfehlungen
18.00	Ende der Veranstaltung

Moderation:

Frau Selinger, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin
Herr Haid-Loh, Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung Berlin

Gesetzliche Grundlagen des "Begleiteten Umgangs"-Verfahrenswege und Kooperationsmöglichkeiten

Einleitung

Mit dem am 01.07.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz mit seinen weitreichenden Änderungen im Familien- und Jugendrecht sowie in der Zivilprozessordnung und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden nicht allein einzelne strittige Rechtsfragen reformiert. Die neuen Regelungen zielen auf eine neue gesellschaftliche Wertebildung, auf Umdenken und Neuorientierung. Die damit aus unterschiedlicher Profession und in den unterschiedlichen Institutionen der öffentlichen und freien Träger zu tun haben, sind zumeist „die Alten“ mit ihren zwar wichtigen Berufserfahrungen, aber auch bewährten Denkgewohnheiten geblieben. Hinzu kommt, dass beim „Begleiteten Umgang“, wie in besonderen anderen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit (z. B. U-Haftvermeidung durch Jugendhilfe) der Anteil an Schnittstellen, die ein wirksames Zusammenspiel unterschiedlicher beteiligter Personen und Institutionen abverlagen, hoch ist und umso mehr der Verständigung und Kooperation zwischen dem Kind, den Eltern, den SozialpädagogInnen in den Ämtern und den freien Trägern, den Richtern beim Familiengericht bedarf. Für das noch relativ junge Arbeitsfeld des „Begleiteten Umgangs“ will das 2. Berliner Fachgespräch deshalb Verständigung und Kooperation fördern und mit der heutigen Veranstaltung versuchen, die angesammelten Fragen, z. B. Kooperationsformen, so gut es geht zu klären.

Mein Beitrag konzentriert sich als Jurist auf rechtliche Fragen des "Begleiteten Umgangs". So möchte ich einleitend zunächst die Grundlagen des Umgangsrechts, auch wenn dies Ihnen allzu bekannt vorkommt, in Erinnerung rufen, um dann darauf aufbauend bestimmte Umsetzungsprobleme aus verschiedenen Blickwinkeln der Beteiligten zu besprechen. Aus Sicht des Kindes, des Umgangssuchenden bzw. Umgangsberechtigten, der Verfahrensbeteiligten und aus Sicht der Leistungsanbieter. Abschließend sollen rechtliche Überlegungen zu Fragen verbesserter Kooperationen Anregung geben für unsere Diskussion.

1. Rechtsgrundlagen des "Begleiteten Umgangs"

Der Gesetzgeber verknüpfte mit der Reform des Kindschaftsrechts die Zielsetzungen, die Elternautonomie zu stärken und vor unnötigen staatlichen Eingriffen zu schützen, die Rechte von Kindern zu verbessern und das Kindeswohl bestmöglich zu fördern sowie eheliche und nichteheliche Kinder rechtlich gleichzustellen. Dem Ziel, die Rechte der Kinder zu stärken, dienen insbesondere das eigenständige Umgangsrecht des Kindes, eigene Ansprüche von Kindern auf Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe hinsichtlich des Umgangsrechts und u. a. die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind in gerichtlichen Verfahren, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Bezogen auf das Umgangsrecht ist festzustellen, dass dieses durch die Kindschaftsrechtsreform entscheidend weiterentwickelt und verbessert worden ist. Dies ist an den neuen materiellen und formellen gesetzlichen Regelungen zum Umgangsrecht abzulesen.

1.1 Materieller Regelungsgehalt

Der materielle Regelungsgehalt des "Begleiteten Umgangs" leitet sich her zum einen aus dem familienrechtlichen Anspruch auf Umgang und zum anderen aus dessen jugendhilferechtlicher Förderung.

1.1.1. Familienrechtlicher Anspruch

Umgang mit beiden Elternteilen gehört zum Kindeswohl - ein neuer § 1626 Abs.3 S.1 BGB lässt an der Richtigkeit dieses Regelsatzes keinen Zweifel. Dadurch stehen Sorgerecht und Umgangsrecht als gleichwertig nebeneinander. In beiden Fällen ist die Pflicht zur Sorge und zum Umgang dem Recht vorangestellt. Der Gesetzgeber hat damit erstmals ausdrücklich anerkannt, dass zum Kindeswohl der soziale Kontakt und die emotionalen Beziehungen zu beiden Eltern gehören und dieser soziale Kontaktanspruch des Kindes zu einer der wesentlichen Pflichten der elterlichen Sorge zu rechnen ist. Nicht nur den Eltern steht deshalb ein Anspruch auf Umgang zu; auch das Kind selbst ist nach § 1684 Abs.1 BGB anspruchsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren. Diese Neuerung steht an erster Stelle des § 1684 BGB noch vor der "Wohlvorklausel", wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Ausschlaggebend für die Entscheidung, mit welchen Personen das Kind Kontakt haben soll, ist ausschließlich seine Bindung bzw. Beziehung zu den jeweiligen Bezugspersonen. Diesem neuen gesetzlichen Anspruch des Kindes kommt daher eine neue rechtsethische Qualität zu, er ist ein Paradigmenwechsel mit Signalwirkung, weil er auf den Wechsel des elterlichen Bewusstseins gerichtet ist¹: Der Fokus ist das Interesse des Kindes am gewünschten beziehungsvollen Kontakt, nicht die elterliche Stellvertretung mit Annahmen, welcher Kontakt in welcher Form für das Kind das Beste sei. Allerdings reicht dies der Fachliteratur als Reformschritt in die richtige Richtung nicht aus, wenn kritisch angemerkt wird, dass der Begriff der elterlichen Sorge nicht durch "elterliche Verantwortung" ersetzt wurde, weil damit die Gefahr fortbesteht, dass die Rechtsposition aus der Inhaberschaft der elterlichen Sorge auch in Zukunft als Machtposition missverstanden und den Interessen des Kindes zuwider missbraucht wird.

Mit dem Anspruch des Kindes korrespondiert die Elternpflicht, den Umgang zu gestatten und - vor allem - selbst zu pflegen. Der elterliche Anspruch auf Umgang lässt den Schuldner unbestimmt: Verpflichtet ist jeder, in dessen Obhut das Kind sich befindet. Umgangsberechtigt ist deshalb auch ein Elternteil, der selbst - als Inhaber der Sorge - den Aufenthalt seines Kindes bestimmen kann. Hält sich das Kind dauerhaft bei einem Dritten auf, gewährt das Umgangsrecht Anspruch auf Kontakte. Einer Aufenthaltsbeendigung bedarf es nicht, sie wäre mit dem Kindeswohl auch nicht immer vereinbar (vgl. §§ 1632 Abs.4 1682 BGB).

Der geschuldete Umgang muss immer "persönlich" sein; er kann auch eine briefliche oder telefonische Verbindung umfassen. Ausschluss und Beschränkung des Umgangs müssen besonders gerechtfertigt sein; das Gesetz verlangt eine Stufung: Erforderlichkeit für das Kindeswohl als Grundtatbestand; Gefahr für das Kindeswohl bei längerer oder dauerhafter Beschneidung (§ 1684 Abs. 4 S.1, 2 BGB). Der Unterschied

¹ BT-Drucks. 13/8511, S. 68

zwischen beidem erschließt sich nicht leicht. Die Besorgnis eines graduell unterschiedlichen Nachteils für das Kind trifft das gesetzlich Gewollte, also die sicherlich schwierige Abwägung, welche für die Persönlichkeitsentwicklung unerlässliche Bedeutung dem Umgang des Kindes mit dem Umgangsberechtigten auch angesichts der möglichen Gefahren für das Kindeswohl bei Ausübung des Umgangs zukommt. Grundsätzlich soll der persönliche Kontakt des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind im Interesse eines natürlichen, unbefangenen Zusammenseins ohne Anwesenheit einer dritten Person sein². In bestimmten Konstellationen, insbesondere im Kontext der vorgenannten schwierigen Abwägung, bestehen aber gegen einen unbeaufsichtigten persönlichen Kontakt des umgangsberechtigten Elternteils mit dem Kind sachliche Bedenken. Hierfür ein paar einschlägige Beispiele der Rechtsprechung:

- bei ansteckenden Krankheiten, wenn das Kind unter Ängsten leidet, die der Umgangsberechtigte möglicherweise mitverursacht hat³,
- vor allem aber bei nachgewiesenem oder zwar unbewiesenem, aber nicht völlig fernliegendem Verdacht des sexuellen Missbrauchs⁴ sowie
- bei Gefahr einer Kindesentführung durch den Umgangsberechtigten⁵.

Hier insbesondere hat der "Begleitete Umgang" als das vielfach mildere Mittel gegenüber Ausschluss und Beschränkung des Umgangs seine familienrechtliche Anerkennung im Gesetz gefunden, wenn es in § 1684 Abs.4 S.3 BGB heißt, das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein "mitwirkungsbereiter Dritter" anwesend ist.

Der Begriff des "mitwirkungsbereiten Dritten" klingt eigentümlich unpersönlich, als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf er der Auslegung. Vorausgesetzt wird die Mitwirkungsbereitschaft einer so genannten Aufsichtsperson. Das beinhaltet, dass niemand gegen seinen Willen zur Anwesenheit bei der Ausübung des Umgangsrechts gezwungen werden kann. Das Familiengericht muss sich - soweit es um einen gerichtlich angeordneten begleiteten Umgang nach § 1684 Abs.4 BGB geht - vor seiner Entscheidung davon überzeugen, dass ein zur Mitwirkung bereiter Dritter vorhanden ist. Als solche kommen Privatpersonen des Vertrauens der Eltern wie Verwandte, Freunde, Nachbarn usw. in Betracht, aber auch Vereine, insbesondere freie Träger der Jugendhilfe oder das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe. Der Gesetzgeber hat mit seinem offenen Begriff des "Dritten" wohl mehr an die Autonomie und an mögliche Selbsthilfekräfte im nahen Umfeld der Eltern(teile) gedacht als vordringlich an die sozialpädagogischen Fachkräfte. Die Aktivitäten der EFB's und einer wachsenden Zahl freier Träger der Jugendhilfe zeigen nichtsdestotrotz, dass aus dem Blickwinkel des Jugendhilferechts Qualitätsstandards der begleitenden Umgangsberatung unabdingbar sind.

Der Umgang ist nicht mehr auf die Eltern beschränkt, das Gesetz bedenkt - im Kindesinteresse (§ 1626 Abs. 3 S. 2 BGB) - auch Dritte (§ 1685 BGB): Großeltern und

² BGH 51, 219; Hamm NJW 67, 446

³ Hamm FamRZ 99, 326

⁴ Hamburg FamRZ 96, 422

⁵ Celle FamRZ 96, 364

Geschwister werden als Bezugsperson für das Kind typisiert, ebenso Stief- und Pflegeeltern nach längerer häuslicher Gemeinschaft. Ihnen allen steht ein - vollstreckbares - Umgangsrecht zu; doch muss es - positiv festgestellt - dem Kindeswohl dienen. Mit einer Umgangspflicht korrespondiert diese Berechtigung nicht, auch entspricht ihr kein Anspruch des Kindes. Es ist beim Umgangsrecht der Dritten also nicht so wie in der Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern, dass der Umgang miteinander als ein Recht auf Gegenseitigkeit gesetzlich formuliert ist. Unverständlich bei § 1685 Abs.2 BGB ist, dass die ehemaligen, nicht verheirateten Partnerinnen und Partner eines Elternteils kein Recht auf Umgang mit dem Kind gesetzlich eingeräumt erhalten und damit das Bindungs- und Beziehungsprinzip zum Wohl des Kindes durchbrochen wurde. Praktisch wird die "Gesetzeslücke" des § 1685 Abs. 2 BGB über § 1666 BGB aufgelöst, der eine Regelung des Umgangs für den ehemaligen, nicht verheirateten Partner ermöglicht, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient.

1.1.2 Jugendhilferechtliche Förderung

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 KJHG begründet einen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres eigenen Umgangsrechts gegenüber ihren Eltern nach § 1684 Abs. 1 BGB. "Beratung" und "Unterstützung" sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Gesetzeskommentierung zum KJHG von Münder als "harter Rechtsanspruch auf eine weiche Leistung" eingestuft werden. Daraus entsteht regelmäßig in der Jugendhilfepraxis das Problem, dass für die Leistungserbringung vieles offen bleibt und bestenfalls als allgemeine Qualitätsbeschreibung in Rahmenvereinbarungen nach § 78 f KJHG definiert wird. Rechtlich klar ist jedoch, dass wegen des harten Rechtsanspruches von Kindern und Jugendlichen dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Gewährleistungsverpflichtung zukommt, rechtzeitig für ausreichende bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote zu sorgen, diese also vorzuhalten (vgl. § 17 SGB 1, § 79 KJHG). Und klar ist auch, dass sich der Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung - über das Kind und die Eltern hinaus - auf alle in den §§ 1684, 1685 BGB genannten Personen bezieht.

Schwierig bleibt - wie so oft in der Jugendhilfe - die Frage der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei umgangsrechtlicher Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe. Da es der Gesetzgeber versäumt hat, in den §§ 17, 18 KJHG Regelungen zur Bedeutung und Beteiligung Minderjähriger bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts ausdrücklich aufzunehmen, bleibt nur der Rückgriff auf das geltende Recht in den §§ 8, 42 Abs. 2 KJHG. § 8 KJHG regelt die Einbeziehung des Kindes in Verfahren vor dem Jugendhilfeträger. So schreibt § 8 KJHG das Recht von Kindern und Jugendlichen fest, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und eine Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zu erhalten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und eine Mitteilung an den Personensorgeberechtigten, der möglicherweise den Umgang des Kindes zu dem anderen Elternteil nicht möchte, den Beratungszweck vereitelt würde. Schließlich geht § 42 Abs. 2 KJHG davon aus, dass sich Kinder und Jugendliche alleine an das Jugendamt wenden und um Inobhutnahme bitten. Weil es häufig sinnvoll und erforderlich ist, die in der Regel sorgeberechtigten Elternteile bei der Lösung umgangsrechtlicher Konflikte zu beteiligen, wird mit dem Kind

oder Jugendlichen aber auch die Einbeziehung seiner Eltern in den Beratungs- und Unterstützungsprozess alsbald erörtert werden müssen.

Bei Konflikten zwischen Umgangsberechtigten und Kindern und Jugendlichen einerseits sowie zwischen Umgangsberechtigten andererseits hat die Jugendhilfe vermittelnd und schlichtend einzugreifen mit dem Ziel, die für die Kinder und Jugendlichen wichtigen emotionalen und sozialen Bindungen und Beziehungen zu den Umgangsberechtigten erhalten und entwickeln zu helfen. Dazu gehört auch, umgangsrechtliche Regelungen stärker an den altersspezifischen Bedürfnissen und Zeitperspektiven von Kindern zu orientieren. Dies muss auch umfassen, in Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern, regionale Unterstützungssysteme sowie flankierende Hilfen für umgangsrechtliche Konfliktlagen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Die Jugendhilfe bedient sich für die Umsetzung des "Begleiteten Umgangs" in Berlin unterschiedlicher Leistungsinstrumente:

- Naheliegender ist, direkt aus § 18 KJHG den Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Kindern und Jugendlichen durch eine Beratungsstelle eines öffentlichen oder freien Trägers zu erfüllen, soweit die Kinder und Jugendlichen im Sinne einer Erstberatung als Selbstmelder Angebote wünschen. Werden Beratungsangebote durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht, stellt sich die Frage nach der Finanzierung, die entweder als Zuwendung und/oder Fachleistungsstunde auf der Basis einer Leistungsvereinbarung geregelt sein könnte.
- Denkbar und praktisch häufig in Berlin der Fall ist eine Beratungshilfe der EFB, aber nach § 28 KJHG auch „andere Beratungsdienste“ als Erziehungshilfe. Anspruchsberechtigte sind bei den Erziehungshilfen nach § 27 KJHG die Personenberechtigten, soweit die Erziehung ihres Kindes nicht gewährleistet und die Beratungshilfe geeignet und notwendig ist. Zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, zur Lösung von Erziehungsproblemen und bei Trennung und Scheidung sollen die Beteiligten unterstützt werden. Über § 28 KJHG wird der Kreis der Anspruchsberechtigten über die Minderjährigen hinaus um die Personensorgeberechtigten erweitert, die Anwendung des Hilfeplanverfahrens – wie gemeinhin üblich bei Erziehungshilfen – angewendet und das Zusammenwirken von Kachkräften verschiedener Fachrichtungen gesetzlich verlangt. Für die beteiligten Kinder und Jugendlichen bleiben daneben die Anspruchsgrundlagen des § 18 Abs. 3 KJHG in Verbindung mit den Beteiligungsvorschriften wirksam.
- Eine weitere Umsetzungsform des „Begleiteten Umgangs“ ist die Erziehungshilfe der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 KJHG. Der Erziehungsbeistand soll das Kinder oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Einhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern. Die gesetzliche Hilfebeschreibung kommt den Anliegen des „Begleiteten Umgangs“ sehr nahe (deckt diese aber m. E. nicht umfassend ab). Übliche Finanzierungsform dieser Erziehungshilfe ist die Fachleistungsstunde auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

Unabhängig davon, welche Umsetzungsform vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe präferiert wird, an der Schnittstelle zum Familiengerecht stellen sich für die Jugendhilfe eine Reihe verfahrensrechtlicher Fragen.

1.2 Verfahrensrechtliche Regelungen

Bei den verfahrensrechtlichen Regelungen ist zunächst vom Gegenstand her zu differenzieren, ob es um Fragen des familiengerichtlichen oder jugendhilferechtlichen Handelns geht.

1.2.1 Familiengerichtliche Verfahrensfragen

Das Verfahren setzt keinen Antrag des Berechtigten voraus; auch als Anspruchsinhaber wird das Kind im Verfahren gesetzlich vertreten. Vertreter ist im Regelfall ein Elternteil; das Gericht „kann“ allerdings nunmehr dem Kind einen „Anwalt des Kindes“ bestellen (§ 50 Abs. 1, 2 Nr. 1 FGG).

Die Beteiligung des Jugendamtes im Rahmen der familiengerichtlichen Mitwirkung bezieht sich beim Umgangsrecht auf die Anhörung bei Entscheidungen des Familiengerechtes über Umfang, Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts. In geeigneten Fällen bittet das Familiengericht das Jugendamt „um Teilnahme“. Diese Bitte ist weder eine „Vorladung“ noch mit der verpflichtenden Mitwirkung in den Fällen des § 49 a FGG zu verwechseln (z. B. Gefährdung des Kindeswohles). Eine Teilnahme an dem familiengerichtlichen Termin zur Umgangregelung ist nur dann möglich, wenn das Einverständnis der Betroffenen eingeholt und hinsichtlich der Themen und Inhalte eine Verständigung herbeigeführt wurde. Aus inhaltlichen Gründen ist eine Teilnahme des Jugendamtes an dem Anhörungstermin im Einzelfall immer dann sinnvoll, wenn es dem Beratungsprozess im Sinne einer Konfliktreduzierung und Entscheidungsfindung im Interesse des Kindes dient.

Das Umgangsrecht ist nicht „vollstreckungsfrei“; das Gericht kann den Umgang erzwingen: Zur Gewährung des Umgangs verhilft, wenn Zwangsgeld nicht wirkt, zur Not Gewalt (§ 33 FGG); die freilich darf sich gegen das Kind selbst nicht richten (§ 33 Abs. 2 S. 2 FGG). Die den Eltern aufgegebene Umgangspflicht wird durch Anordnungen des Gerichts präzisiert (§ 1684 Abs. 2 S. 2 BGB); deren Befolgung wird mit Zwangsgeld erstritten. Solcher Zwang ist jedoch nur als letztes Mittel gedacht; ihm geht auf Antrag ein Vermittlungsverfahren voran (§ 52 a FGG). Zwischen den Eltern soll das Familiengericht vermitteln (§ 52 Abs. 1 FGG). Ein Protokoll soll das Ergebnis fixieren. Ein Misserfolg wird durch besonderen Beschluss festgestellt; ihm folgt die Prüfung von amtsseitigen Maßnahmen.

1.2.2 Jugendhilferechtliche Verfahrensfragen

Jugendhilferechtlich stehen für die Erbringung von Leistungen zwei Verfahrensfragen im Mittelpunkt, die zugleich das besondere Profil der Jugendhilfe prägen: Das Hilfeplanverfahren und das Wunsch- und Wahlrecht. Hinzu kommen Fragen der Berichtspflicht und damit der - auch sozialpädagogisch relevanten - Grenzen des Datenschutzes.

Das in den §§ 36, 37 KJHG geregelte Hilfeplanverfahren ist ein zentrales Verfahrenskonzept der Jugendhilfe zur Kooperation, Freiwilligkeit, Mitwirkung und Beteiligung und findet Anwendung auf die Erziehungshilfen, nicht aber auf die §§ 16 ff. KJHG, also auf die Förderung der Erziehung in der Familie, hier: dem „begleiteten Umgang“. Bezogen auf die Umsetzungsformen des „begleiteten Umgangs“ in der Jugendhilfe fiele nach dem Anwendungsbereich der Hilfeplanvorschriften nur die Beratungsleistung nach § 18 KJHG heraus, auf die Erziehungsberatung (§ 28 KJHG) und die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 KJHG) finden diese Vorschriften unmittelbar Anwendung. Die Hilfeplanvorschriften enthalten eine Vielzahl von Aspekten, die bei einer individuellen Hilfeleistung zu beachten sind, also unabhängig vom Anwendungsbereich zum Tragen kommen. So ist der Hilfeplanungsprozess sozialpädagogisch bestimmt, ist selbst ein Prozess der Beratung, der Bestimmung und Aushandlung von Interessen, der Organisation der Unterstützungsleistung und der Vergewisserung über deren Bedingungen, Ursachen und Perspektiven. Deshalb sollte das Hilfeplanverfahren als Arbeitsprinzip unverzichtbare Grundlage im Umgang mit dem „Begleiteten Umgang“ sein, unabhängig von der jugendhilferechtlichen Anwendbarkeit und unabhängig davon, ob das Jugendamt selbst die Jugendhilfeleistung plant und/oder selbst erbringt. Lediglich hinsichtlich der formalen Anforderungen an das Verwaltungshandeln sollte im niedrighwelligen Bereich der Beratung bedacht werden, dass keine formalen Hürden aufgebaut werden sollten, die den Zugang zu den erforderlichen Hilfen erschweren. Es kann deshalb im Einzelfall wichtig sein, dass eine vom Verwaltungshandeln unabhängige Beratungsstelle Angebote der Erstberatung zum Thema „Begleiteten Umgang“ macht.

Das Wunsch- und Wahlrecht in der Jugendhilfe ist in § 5 KJHG geregelt. Es ist ein Rechtsanspruch von Leistungsberechtigten - also hier vornehmlich von Kindern und Jugendlichen -, auf das sie ausdrücklich hinzuweisen sind. Damit sind persönliche Wünsche und Wahlmöglichkeiten beim „Begleiteten Umgang“ gemeint, die sich allgemein auf Beratung und Unterstützungen, auf die Beratungsstelle und Beratungsperson beziehen. Das setzt voraus, dass über Aufklärung und Information überhaupt eine Wahlmöglichkeit eröffnet und nicht im Sinne eines Automatismus auf die EFB des eigenen Jugendamtes verwiesen wird.

Zu einer weiteren wichtigen Verfahrensfrage für die Leistungserbringer in der Jugendhilfe ist die Berichtspflicht geworden. Diese Pflicht zur Berichterstattung durch die Umgangsbegleiter entspricht Erwartungen des ASD und der Familienrichter: Dem Jugendamt dient der Bericht als Grundlage zur weiteren Hilfe- und Kostenplanung, dem Familiengericht als eine mögliche Entscheidungsgrundlage im Umgangsstreit. Die Berichtspflicht hat mit Themen der Schweigepflicht und des Datenschutzes, aber auch mit Formen der Kooperation, der Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu tun. Sicherlich ist der Prozess der Umgangsbegleitung transparent zu machen. Hierzu gehört grundsätzlich mit dem Klienten abzusprechen, auf welche Weise Sozialdaten von ihm oder ihr unter Wahrung der vorgegebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Mit „Verarbeiten“ von Sozialdaten des Klienten ist die Berichterstattung gemeint. Gesetzlich ist lediglich das Jugendamt nach § 49 a Abs. 1 Nr. 7 FGG zur Anhörung und damit zur Berichterstattung gegenüber dem Familiengericht verpflichtet, also nicht der freie Träger der Jugendhilfe, der mit der Umgangsbegleitung betraut ist. Zur Berichterstattung kann sich aber ein freier Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer Leistungsvereinbarung gegenüber dem Jugendamt selbst vertraglich verpflichten und es

ist dann die gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes nach § 61 Abs.4 KJHG sicherzustellen, dass der freie Träger den Sozialdatenschutz beachtet. Natürlich ist es gerade bei der Durchführung von Jugendhilfeleistungen sinnvoll und notwendig, mit dem Jugendamt zu kooperieren und dies schließt z. B. wegen des Kinderschutzes auch Berichterstattung ein. Man muss als freier Träger aber zweierlei bedenken: Zum einen kann es sein, dass das Jugendamt die berichteten Informationen zulässigerweise nach der Mitwirkungsverpflichtung des § 50 Abs. 1 KJHG in eine familiengerichtliche Anhörung einbringt und dies dazu führen kann, dass das Gericht nach Anhörung der Parteien den Umgang beschränkt oder ausschließt und damit das eigene Vertrauensverhältnis zum Klienten belastet werden könnte; deshalb sollte der freie Träger zum anderen stets den datenschutzrechtlichen Königsweg im Umgang mit Berichten über persönliche Informationen des Klienten an Dritte beachten, nämlich dessen vorherige Zustimmung einholen. Dies gebietet schon der strenge jugendhilferechtliche Datenschutz in den §§ 61 ff. KJHG. Allerdings ist stets im Falle einer Kindeswohlgefährdung die Grenze der Schweigeverpflichtung erreicht, auch dies sollte transparent gemacht werden.

Im Übrigen ist noch zu beachten, dass auch Kinder Grundrechtsträger sind und damit angemessenen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung haben und deshalb über den Berichtsinhalt altersgemäß informiert werden sollten, wenn es deren Entwicklungsstand zulässt.

2. Umsetzungsprobleme des "Begleiteten Umgangs"

Ich komme nun zu den Umsetzungsproblemen des „begleiteten Umgangs“ und möchte ein paar Aspekte zusammentragen, die in der Diskussion von den Praktikern sicherlich ergänzt werden. Für die Darstellung habe ich den jeweiligen Blickwinkel der Beteiligten an der Umgangsbegleitung gewählt, zunächst den aus der Sicht des Kindes.

2.1 Aus Sicht des Kindes

Elementar für mögliche Umsetzungsprobleme aus Sicht des Kindes ist das Grundverständnis, mit dem dem Kind in Umgangskonflikten begegnet wird. Nach meinem Grundverständnis haben Kinder eine rechtliche Subjektstellung, sie sind damit Träger eigener Rechte. Kinder sind damit grundsätzlich Erwachsenen gleichgestellt. Dies bedeutet nicht, Kindern und Jugendlichen die gleichen Rechte wie Erwachsenen zu geben, sondern es ist das Recht der Kinder auf Entwicklung zu berücksichtigen und es ist dem besonderen Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen Rechnung zu tragen. Kinder sind in ihrer Entwicklung auf die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen. Dies findet insbesondere in der Erziehungsverantwortung der Eltern seinen Ausdruck, die an die Interessen der Kinder gebunden sein muss. Daran geknüpft ist aber andererseits die Gefahr der Bevormundung und dass den Interessen und Bedürfnissen der Kinder zuwider laufende Entscheidungen getroffen werden. Im Zehnten Jugendbericht wird betont, dass dieser Widerspruch nicht durch mehr rechtliche Eigenständigkeit der Kinder zu lösen ist, sondern er muss "eher politisch ausgetragen werden, auch weil die rechtliche Subjektstellung von Kindern formal nicht mehr bestritten wird."⁶ Es wird also immer darauf ankommen, Kindern die ihrem Alter

⁶ Zehnter Kinder- und Jugendbericht, 1998, S. 160

angemessenen Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu sichern. Und wenn dieses Grundverständnis von Anfang an Eingang findet in den Prozess der Umgangsbegleitung, dann wird dies vorbildlich sein für den Umgang, den die Erwachsenen mit dem Kind zu entwickeln versuchen.

Aus Sicht des Kindes sind neben dem zentralen Aspekt des Schutzes des Kindes vor Übergriffen eines Erwachsenen Fragen des Verfahrens von Bedeutung, insbesondere dessen Anhörung durch Vertreter der Jugendhilfe, durch Sachverständige, Anwälte und das Familiengericht. Gefordert wird, die Kindesanhörung nicht nur als eine Aufgabe der Justiz anzusehen, die im verborgenen hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern auch als Herausforderung für Beschäftigte bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, bei Anwälten und Mediatoren besonders in solchen Fällen, in denen das Gesetz die Anhörung durch den Richter künftig entbehrlich macht. Eine Kindesanhörung sollte auch hier in entsprechender Umgebung, z. B. in einem Kinderanhörungsraum im Jugendamt, in der freien Beratungsstelle oder in der spezialisierten Anwaltskanzlei, möglichst mit fachlicher pädagogischer Betreuung stattfinden. Auch im Falle der Verfahrenspflegschaft ist dessen Qualität daran zu messen, inwieweit es ihr gelingt, dazu zu dienen, die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen und zu verhindern, dass das Kind zum bloßen Verhandlungsobjekt wird.

2.2 Aus Sicht der Umgangssuchenden und –berechtigten

Aus der Sicht der Umgangssuchenden und -berechtigten dürfte ein wichtiger Aspekt der Umsetzungsprobleme sein, dass ihnen ein Recht auf Umgang und als Elternteil eine Pflicht zum Umgang gesetzlich zusteht, ohne für den Umgangsstreit und den Kinderschutz genügend wahrzunehmen, dass es nicht so sehr um Durchsetzung dieses Rechtes, dieser Pflichten, sondern vielmehr um die Umsetzung des Umgangs mit dem Umgang geht. Es geht insbesondere um Aushandlungs- und Erprobungsprozesse, deren Ausgangspunkt zwar das Umgangsrecht ist, dessen Gelingen - sozialpädagogisch betrachtet - von Einsichten, Einlassungen und Rücksichtnahmen bedingt ist. Vielmehr ist der Grundsatz entscheidend, dass keiner der Elternteile das Recht hat, den Konflikt, der zum Scheitern der Lebensgemeinschaft geführt hat, auf das Kind zu projizieren.⁷ Diese Problematik verdeutlicht noch einmal, dass die familienrechtliche Anforderung an einen „mitwirkungsbereiten Dritten“ zwar richtigerweise der Elternautonomie und den Selbsthilfekräften Möglichkeiten in der Wahl des Dritten einräumt, aber aus jugendhilferechtlicher Sicht nur sozialpädagogische Fachkräfte in der Lage sind, Kinderinteressen, Elternkonflikte und tragfähige Umgangskontakte miteinander auszuloten, zu gestalten und zu erkennen, welche Beschränkungen des Umgangs im Interesse des Kinderschutzes erforderlich sind. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, für den Bereich der Umgangsbegleitung eine besondere Sachkunde im § 1684 BGB festzuschreiben. Kompensiert wird dieser Mangel durch § 75 KJHG, der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verlangt, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung sichergestellt sind.

2.3 Aus Sicht des Jugendamtes und des Familiengerichts

⁷ Celle FamRZ 98, 1045 ff.

Einzelne Jugendämter haben die Auffassung geäußert, sie könnten wegen der nur freiwillig begründbaren Bereitschaft zur Mitwirkung als Jugendamt nicht zum betreuten Umgang durch eine Entscheidung des Familiengerichts verpflichtet werden. Das ist nur insoweit rechtlich richtig, als dem Familiengericht nach § 1684 Abs. 4 BGB aufgetragen ist, die Bereitschaft zur Mitwirkung zu prüfen. Unbenommen bleibt aber, den jugendhilferechtlichen Anspruch nach § 18 KJHG auf Mitwirkung durch das Jugendamt verwaltungsgerichtlich durchzusetzen, denn immerhin geht es nach dem KJHG um die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangs.

Speziell beim „Begleiteten Umgang“ ist die Mitwirkung des Jugendamtes allerdings von dessen eigener fachlicher Einschätzung abhängig, es handelt häufig in Abstimmung mit dem Familiengericht, ist aber nicht dessen Vollzugshilfe. Ist das Jugendamt zur Mitwirkung bereit, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es sinnvoll wäre, wenn das Jugendamt sich zur Mitwirkung am "Begleiteten Umgang" bereit erklärt und dazu - soweit das Verfahren dort geführt wird - vom Familiengericht bestimmen ließe.

Maßgeblich für die Entscheidung zur Mitwirkung durch das Jugendamt ist insbesondere, inwieweit es dem Amt gelingt, das Kind in diese Entscheidungen einzubeziehen, das Kind auf seine Rechte hinzuweisen und geeignete Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Da es der Gesetzgeber - wie schon erwähnt - versäumt hat, in den §§ 17, 18 KJHG Regelungen zur Bedeutung und Beteiligung Minderjähriger bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts ausdrücklich aufzunehmen, bleibt nur der Rückgriff auf das geltende Recht in den §§ 8, 42 Abs.2 KJHG. Nicht näher geregelt ist die Frage, ob bei einer Beratung von Kindern und Jugendlichen nach § 18 Abs. 3 KJHG die Personensorgeberechtigten informiert werden müssen. Die Regelung in § 8 Abs. 3 KJHG beschränkt sich auf bestimmte Konfliktlagen. Die bestehende Rechtsunsicherheit kann nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall gelöst werden. Dabei sollte das Kriterium gelten, je mehr das Kindeswohlinteresse, der Kinderschutz im Vordergrund steht, desto nachrangiger ist das Elternrecht, desto weniger haben Eltern ein Recht auf Information über die in Anspruch genommene Beratung ihres Kindes beim Jugendamt. Gleiches muss dann auch für die Beratungstätigkeit freier Träger gelten.

2.4 Aus Sicht der freien Träger und Leistungsanbieter

Aus Sicht der freien Träger und Leistungserbringer stellt sich die Frage, ob sie nur nachrangig im Verhältnis zu den EFB's im Arbeitsfeld der Umgangsbegleitung tätig sein dürfen und inwieweit im Falle ihres Tätigwerdens finanzielle Planungssicherheit zur kontinuierlichen Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

Das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Verteilung der Aufgabenerfüllung berührt Fragen der Subsidiarität, genauer der institutionellen Subsidiarität. Nach den Feststellungen eines Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1967⁸ gilt, dass bei Förderungen der Jugendhilfeleistungen der sogenannte bedingte Vorrang zu beachten ist. Grundsätzlich steht dem öffentlichen Träger in der Jugendhilfe nur eine so genannte

⁸ vgl. VBefGE 22, S. 180 ff.

Letztverantwortlichkeit zu. Damit ist gemeint, dass sich zwar die Leistungsverpflichtungen des KJHG nur an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 KJHG): Denn „der staatliche Gesetzgeber kann nur Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einseitig verpflichten“, wenngleich dies „andererseits [nicht] die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet, dass diese die jeweilige Leistung auch selbst erbringt“⁹. Zu unterscheiden hiervon ist die Frage, wer - unter der Bedingung der Letztverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, also deren Nachrang (nur) zur Sicherung des gesetzlichen Auftrags - vorrangig Leistungen der Jugendhilfe erbringen soll. Unmissverständlich sagt § 4 Abs. 2 KJHG, daß die öffentliche Jugendhilfe „von eigenen Maßnahmen absehen“ soll, soweit geeignete Einrichtungen betrieben werden. Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern, Kinder, Verwandte und andere Erziehungsberechtigte sind somit von der Jugendhilfe auf der Grundlage eines vor Ort festzustellenden Beratungsbedarfs insbesondere bei freien Trägern der Jugendhilfe zu schaffen und auszubauen. Das bedeutet, es gibt keinen originären Vorrang der EFB's der Jugendämter- deren Recht auf Tätigwerden im Arbeitsfeld Umgangsbegleitung ist zuerst eine Frage des Wunsch- und Wahlrechts der Kinder und der Umgangssuchenden bzw. -berechtigten und zum anderen an die Bedingung geknüpft, dass es ein ausreichendes Netz an Beratungsangeboten bei freien Trägern der Jugendhilfe gibt, damit der Subsidiarität der Jugendhilfe genüge geleistet wird, aber insbesondere deshalb, dass den Leistungsberechtigten eine ausreichende Wahlmöglichkeit in den Beratungsangeboten der Stadt offen steht. Im übrigen, in naher Zukunft wird sich mit der politisch vom Senat angestrebten Privatisierung der EFB's die Frage des Vorrangs so nicht mehr stellen.

3. Kooperationen: Was sollte wie verbessert werden?

Für die anstehenden Aufgaben zur Verbesserung des Arbeitsfeldes Umgangsbegleitung möchte ich vorangestellt eine Empfehlung des Deutschen Vereins aufgreifen: Bei der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform kommt der Jugendhilfe eine besondere Verantwortung zu; mit ihrer Unterstützung sollen Eltern und Kinder zu tragfähigen Lösungen finden. Dem muss Jugendhilfe durch einen bedarfsgerechten Ausbau der Beratungsleistungen Rechnung tragen. Hierzu gehört, die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts durch eine Vielzahl verschiedener Träger mit Beratungsangeboten in der Stadt sicherzustellen.

Noch immer gibt es in Berlin keinen Haushaltstitel für den "Begleiteten Umgang", obwohl eine allgemeine Leistungsvereinbarung Konsens gefunden hat. Freie Träger der Jugendhilfe können sich auf das Arbeitsfeld der Umgangsbegleitung kontinuierlich und unter Vorhaltung der erforderlichen Ressourcen nur einlassen, wenn ihnen Planungssicherheit gegeben wird. Planungssicherheit geben mehrjährige Leistungsvereinbarungen, die nicht nach dem Gesichtspunkt der Kostengünstigkeit, sondern nach Qualitätskriterien ausgerichtet sind und damit für Bedarfsgerechtigkeit sorgen. Dabei ist zu bedenken, dass es bei der Umgangsbegleitung - übrigens ähnlich wie in der Schuldnerberatung - nicht nur eine Finanzierung an Erfolgskriterien geben darf, sondern vorgelagert auch der Bereich der öffentlichen Aufklärung, der individuellen Motivation, des Scheiterns der Umgangsbegleitung mitfinanziert werden muss - also ein

⁹ vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 48

typisch zuwendungsrechtlicher Aspekt, der dem freien Träger die Freiheit gibt, an seinem Profil ausgerichtet Vorfeldarbeit zu machen. Da freie Träger allgemein keinen Rechtsanspruch auf Förderung haben, muss notfalls die Entscheidung einer Schiedsstelle nach § 78 g Abs.2 KJHG gesucht und insbesondere öffentliche Lobby-Arbeit forciert werden.

Bleibt die Frage nach der Verbesserung der Kooperation an der Schnittstelle zwischen den Trägern der Jugendhilfe und dem Familiengericht. Die Schwierigkeit von Schnittstellen in der Jugendhilfe haben mit unterschiedlichen Aufgabenzuständigkeiten, Interessenskollisionen, Finanzierungsabhängigkeiten und Vertrauensschutz zu tun. Gerade bei der Umgangsbegleitung ist oftmals der Grad zwischen aktivierender Beratung und eingreifender Kontrolle wegen des Kinderschutzes schmal. Unabhängig von Einzelfallentscheidungen haben sich an den Schnittstellen der Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG sowie Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten öffentlichen und freien Trägern bewährt (Beispiel: Straßensozialarbeit, U-Haftvermeidung durch Jugendhilfe). Die Chance solcher Aushandlungsprozesse liegt in der Vorsorge für Reibungsverluste, weil die jeweiligen Befugnisse und Intentionen allgemein abgegrenzt wären und sich die Handelnden schneller und damit kindgerechter verständigen könnten. Andere schwierige Schnittstellenarbeit in der Stadt zeigt, dass dies möglich ist.

Prof Dr. Peter Schruth
Hochschule Magdeburg/Stendal
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Zahlen und deren Interpretation

Fragebogenauswertung zu Daten aus der Praxis der Mitglieder des Arbeitskreises Begleiteter Umgang Berlin

In Vorbereitung des 2. Berliner Fachgespräches Begleiteter Umgang trafen sich im Juli 2001 einige Vertreter und Vertreterinnen des Arbeitskreises Begleiteter Umgang Berlin mit Evelyn Selinger beim Paritätischen Wohlfahrtsverband und überlegten, welchen Beitrag sie zu dem heutigen Gespräch leisten können. Vor etwas über einem Jahr haben wir auf dem 1. Fachgespräch das von der AG Finanzen des Arbeitskreises erarbeitete Phasenmodell, eine eventuelle Fachleistungsstunde und einen möglichen Verfahrensweg vorgestellt. Seit dem hat sich einiges getan, so ist unsere Mitgliederzahl von 13 auf 18 plus zwei zukünftige Mitglieder gewachsen, die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleiteter Umgang hat sich auf der 3. Bundesfachtagung zum Begleiteten Umgang gegründet, die „Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang“ sind veröffentlicht worden und es trifft sich regelmäßig eine Arbeitsgruppe der Kostensatzkommission, die eine Leistungsbeschreibung und eine Fachleistungsstunde oder -pauschale für die Hilfeleistung Begleiteter Umgang erarbeitet.

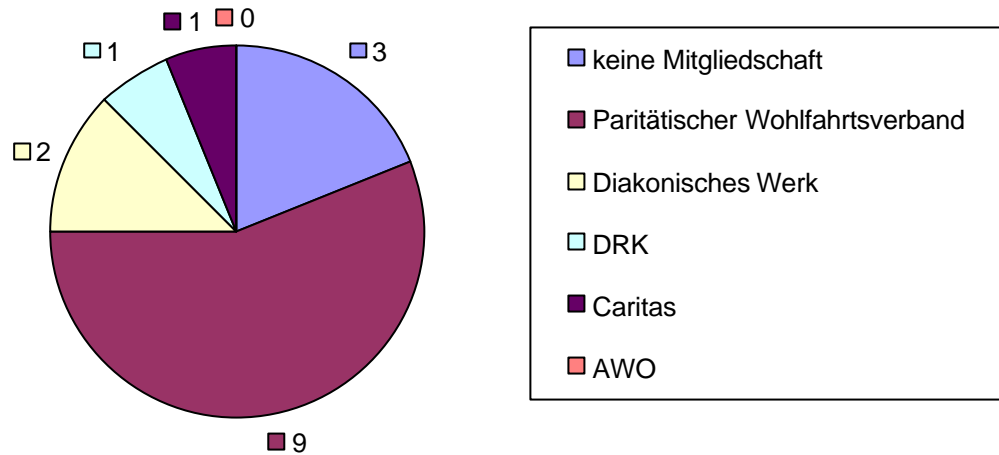
Unsere erste Idee für unseren heutigen Beitrag war die Erstellung einer neuen Vorstellungsmappe des Arbeitskreises und diese haben Sie hoffentlich alle am Eingangsbereich erhalten. Unsere zweite Idee war dann die Entwicklung eines Fragebogens für die Anbieter der Hilfeleistung, und so erarbeitete Frau Danquart vom Verein für betreuten Umgang innerhalb einer Woche einen „Fragebogen zur Erstellung einer Verlaufsdocumentation über den Begleiteten Umgang nach den §§ 1684 und 1685 BGB seit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998 in Berlin“. Dieser Fragebogen erwies sich u.a. auf Grund seines komplexen Umfangs der zu evaluierenden Jahre (1998 bis 2001) als schwierig und eine im November 2001 ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft „Evaluation/Fragebögen“ des Arbeitskreises erarbeitete auf der Grundlage des ersten einen zweiten Fragebogen, der sich nur auf das Jahr 2001 bezog. Auch dieser Fragebogen hat seine Tücken und seine Auswertung hat keine wissenschaftliche Relevanz, aber er erlaubt zumindest einen Einblick in unsere und Ihre tägliche Arbeit.

Den an der Umfrage beteiligten Trägern und freien Anbietern des Arbeitskreises müsste es relativ leicht gefallen sein, diesen Fragebogen zu beantworten, da etwa laut Fragebogen vier fünftel von Ihnen eine Statistik über ihre Arbeit führen. Von den 20 verteilten Fragebögen kamen 18 beantwortet zurück, zwei davon waren aus unterschiedlichen Gründen nicht auswertbar. So ergeben sich die folgenden Daten und Fakten aus der Beantwortung der Fragebögen von 16 Mitgliedern des Arbeitskreises, die wiederum relativ individuell ausgewertet werden mussten.

Der Grund hierfür liegt in der Unterschiedlichkeit unserer Mitglieder. Das zeigt sich nicht nur an der Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft in einem der Ligaverbände, sondern auch an den unterschiedlichen Rechtsformen der Anbieter. So sind bei uns Projekte von Vereinen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, GbRs, gGmbHs bis hin zum Einzelunternehmen vertreten. Zwei freie Träger arbeiten auf den Gebiet des Begleiteten

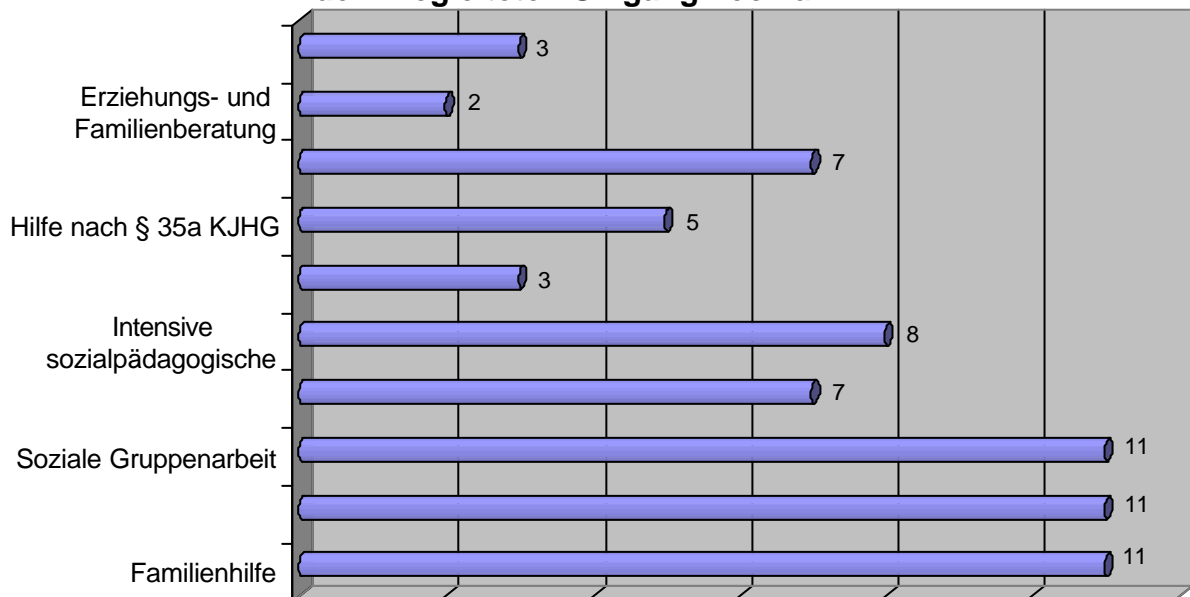
Umgangs seit 1998, sechs unserer Mitglieder bieten die Hilfeleistung seit dem Jahr 2000 an, weitere fünf begannen erst 2001 begonnenen.

Mitgliedschaft in Wohlfahrtsverbänden



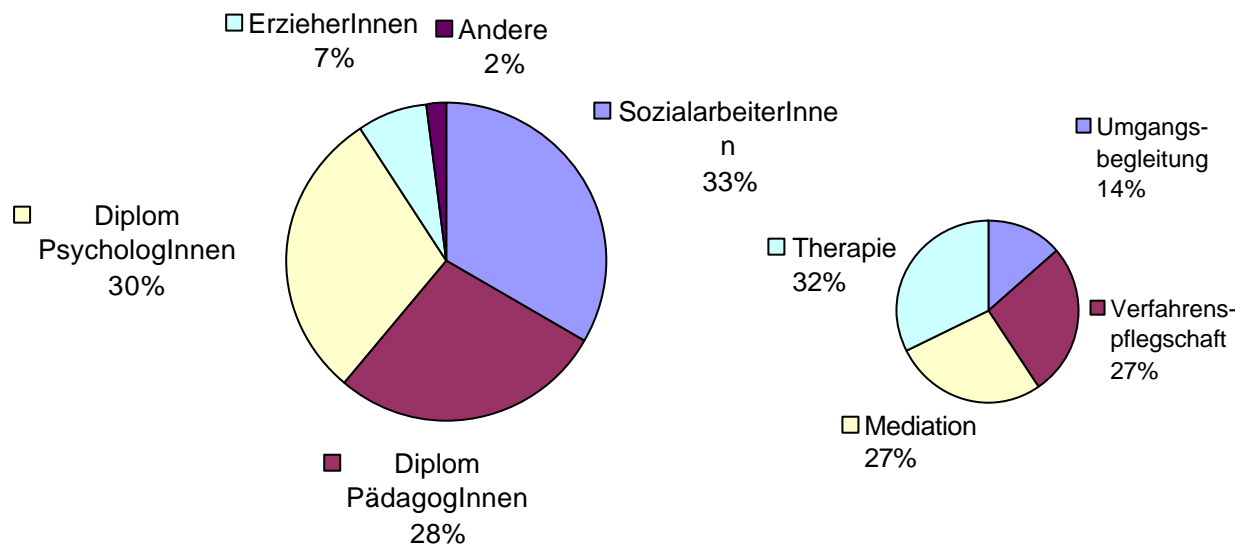
Viele Anbieter des Begleiteten Umgangs sind Kinder- und Jugendhilfevereine, die hauptsächlich ambulante, teilstationäre und/oder stationäre Hilfen zur Erziehung anbieten. Neben der Familienhilfe, der Erziehungsbeistandschaft und der Gruppenarbeit, zu denen auch Trennungs- und Scheidungsgruppen für Kinder gehören, nehmen auch Trennungs- und Scheidungsberatungen sowie Therapieangebote einen gewissen Raum ein. Der Anteil der Erziehungs- und Familienberatung wird von den Projekten der Caritas und des DRK übernommen.

Welche anderen Hilfeleistungen bietet Ihre Einrichtung neben dem Begleiteten Umgang noch an?

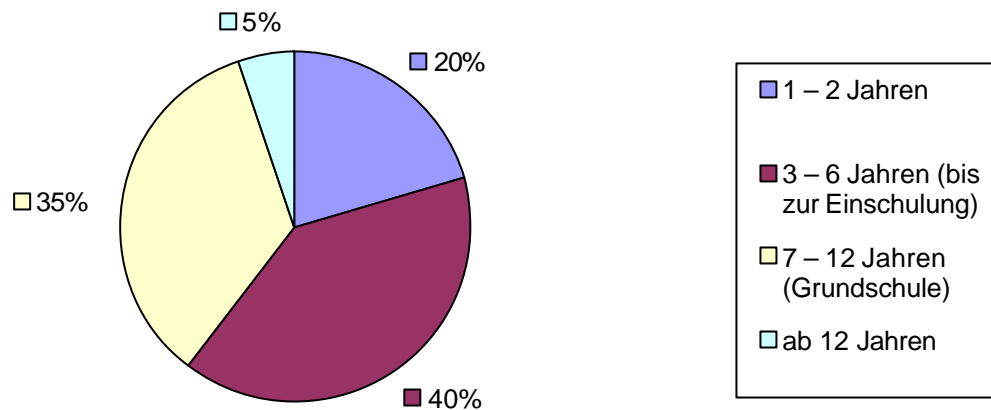


Dem Angebotskatalog der Anbieter entsprechend ergeben sich die unterschiedlichen Qualifikationen der Mitarbeiter unserer Hilfeleistung. Da sich das Angebot bei den Trägern aus dem oft durch das Jugendamt signalisierten Hilfebedarf entwickelt hat, wurden zunächst bereits festangestellte Fachkräfte für den Begleiteten Umgang eingesetzt. Fast die Hälfte unserer Mitglieder hat daraus selbständige Projekte entwickelt, in denen Mitarbeiter mit verschiedenen Qualifikationen arbeiten. Wie aus dem Diagramm ersichtlich, werden hauptsächlich PsychologInnen, PädagogInnen und SozialarbeiterInnen beschäftigt, von denen zwei Drittel eine Zusatzqualifikation besitzen. Die befragten Vereine und Anbieter gaben an, dass sie im Jahr 2001 in der Hilfeleistung Begleiteter Umgang 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigten, wobei zu beachten ist, dass viele dieser Beschäftigten nur ein bis zwei Fälle begleiteten und in anderen Arbeitsgebieten tätig sind. 61 dieser Beschäftigten sind Frauen im Alter von 20 bis 75 Jahren, 25 sind Männer im Alter von 25 bis 65. Ein Arbeitskreismitglied arbeitet im Begleiteten Umgang mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mit pädagogischer oder psychologischer Ausbildung.

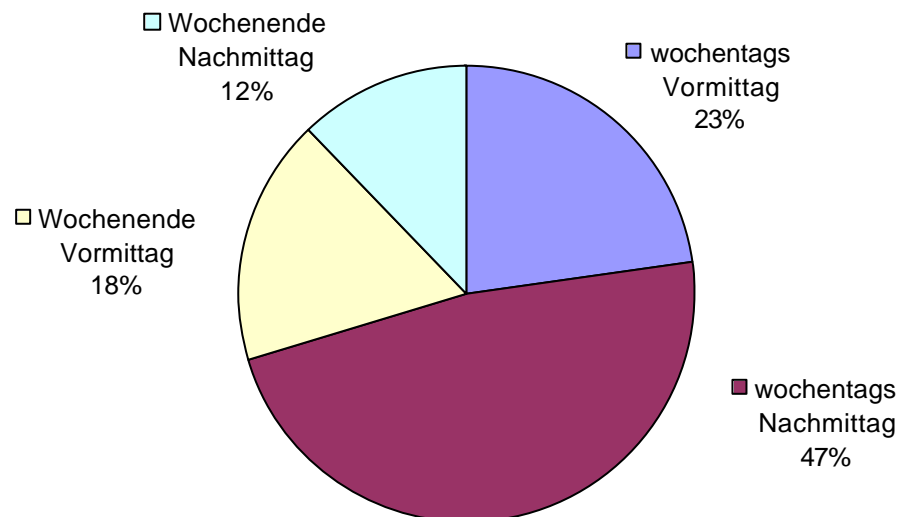
Qualifikation der MitarbeiterInnen



Diese 86 Fachkräfte haben im Jahr 2001 im Rahmen des Begleiteten Umgangs 171 Kinder in ihren Einrichtungen betreut. 35 Kinder waren im Alter von ein bis zwei Jahren, 68 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, 59 waren zwischen sieben und zwölf und neun Kinder älter als zwölf. Die Hauptzielgruppe des Begleiteten Umgangs im letzten Jahr waren dementsprechend Kinder im Vorschul- bzw. Grundschulalter.

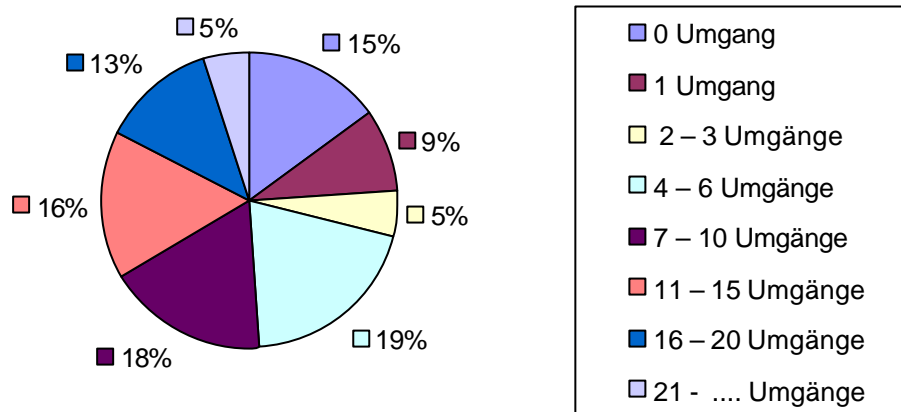
Alter der begleiteten Fälle (insgesamt 171 Kinder)

Diese 171 Kinder, unter denen etliche Geschwisterpaare sind, wurden von uns hauptsächlich am Nachmittag bis in die Abendstunden begleitet, wobei 30 % der gesamten Fälle am Wochenende betreut wurden. Gründe hierfür liegen u.a. in der Berufstätigkeit der Eltern und, dass die Kinder oftmals den Kindergarten oder die Schule besuchen. Nach den Empfehlungen der Fachkräfte für den zeitlichen Umfang der einzelnen Umgangskontakte befragt, sollte der begleitete Umgang für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren ein bis zweimal wöchentlich stattfinden, für Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren wöchentlich oder vierzehntägig für zwei bis vier Stunden und für Kinder ab zwölf vierzehntägig oder monatlich für drei bis vier Stunden. Erstaunlicherweise haben einige Träger nur bei Kindern ab zwölf extra erwähnt, dass hier der Bedarf und der individuelle Wunsch des Kindes die Häufigkeit der Umgangskontakte bestimmte.

Wann finden Umgangskontakte statt?

An anderer Stelle nach der Häufigkeit der Umgangskontakte der im Jahr 2001 begonnenen und abgeschlossenen Hilfeleistungen befragt, geben die Anbieter an, dass in zwölf Fällen gar kein Umgang zu Stande kam, bei 16 Fällen vier bis sechs Umgänge stattfanden, bei 14 Fällen sieben bis zehn Umgänge, bei 24 Fällen mehr als elf Kontakte. Hinzufügen muss ich allerdings, dass bei dieser Frage kein Unterschied zwischen abgebrochenen und verselbständigten Hilfemaßnahmen gemacht wurde.

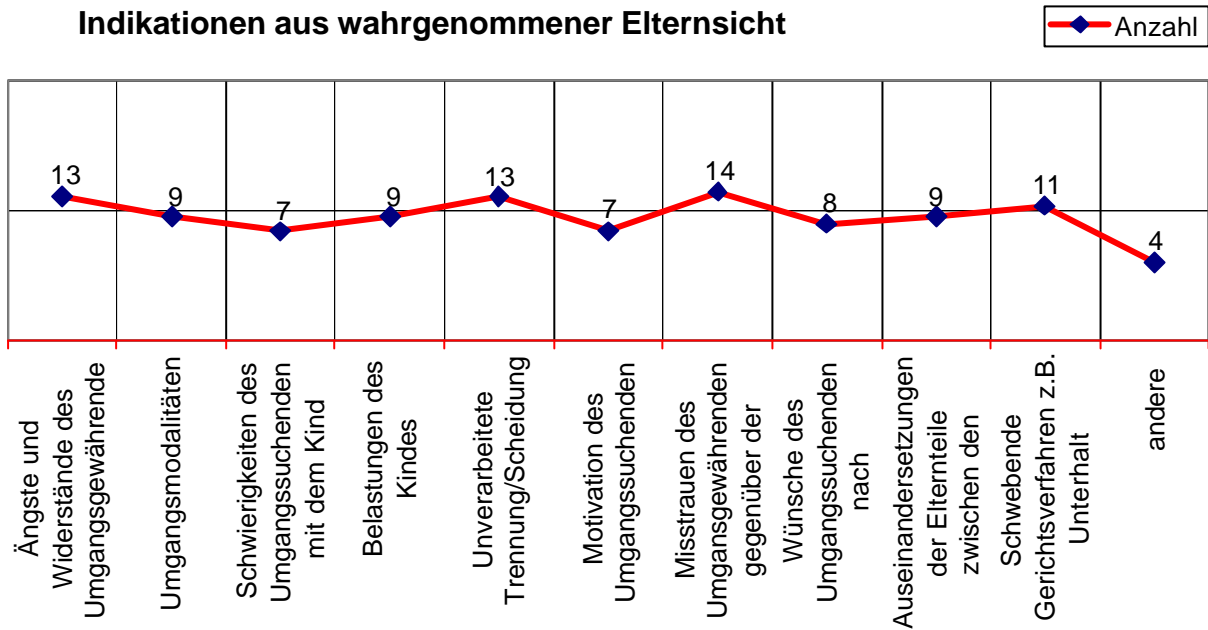
Häufigkeit der Umgangskontakte (2001 begonnene und abgeschlossene Fälle)



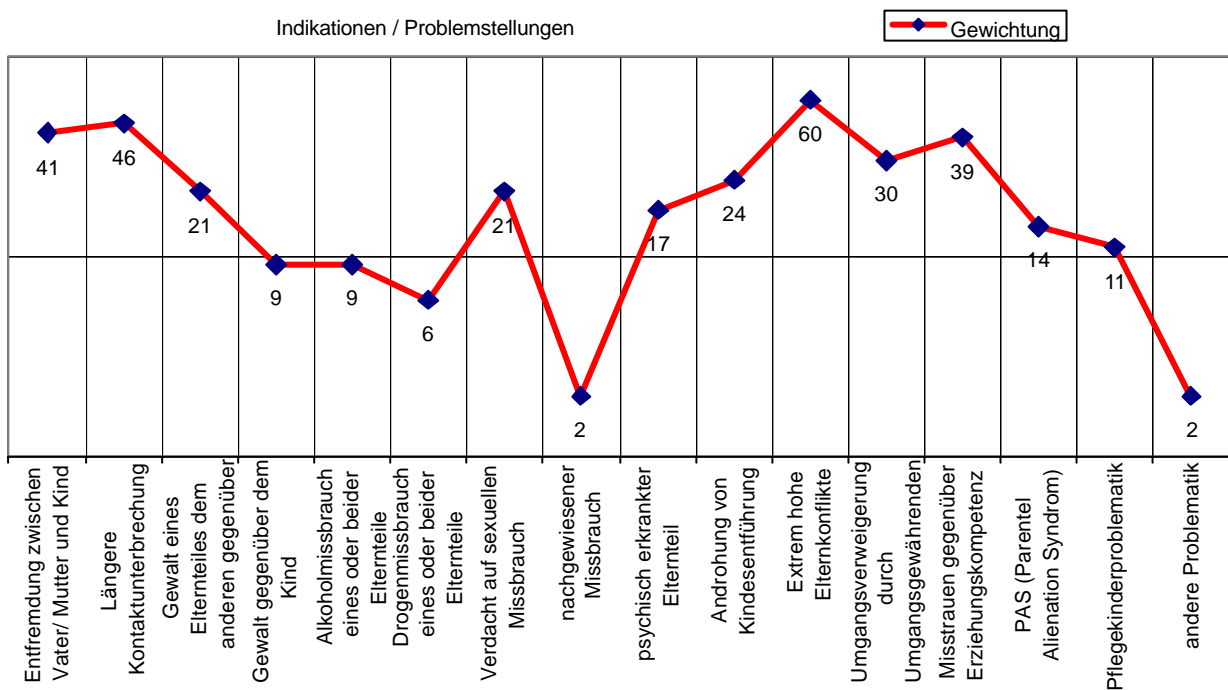
Eine Zwischenbilanz: Im Jahr 2001 haben 86 Fachkräfte 171 Kinder und deren Eltern im Rahmen des Begleiteten Umgangs vorwiegend am Nachmittag oder am Wochenende im Schnitt während zehn bis fünfzehn Umgangskontakten begleitet. Dies wurde aus Sicht verschiedener Professionen, wie Gericht, Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder freiem Anbieter notwendig, da diese Kinder sonst keine Möglichkeit gehabt hätten und zum Teil noch haben, Kontakt mit einer ihnen wichtigen Bezugsperson zu haben.

Auf die Frage, welche Probleme in der Elternberatung im Vordergrund stehen, die übrigens von allen Mitgliedern des Arbeitskreises derzeit gemeinsam oder getrennt je nach Falllage mit den Umgangsbeteiligten durchgeführt wird, geben die Träger dem Misstrauen des Umgangsgewährenden gegenüber dem Umgangsberechtigtem, den Ängsten und Widerständen des Umgangsgewährenden und dem Vorwurf der unverarbeiteten Trennung bzw. Scheidung des Gegenübers das meiste Gewicht.

Indikationen aus wahrgenommener Elternsicht



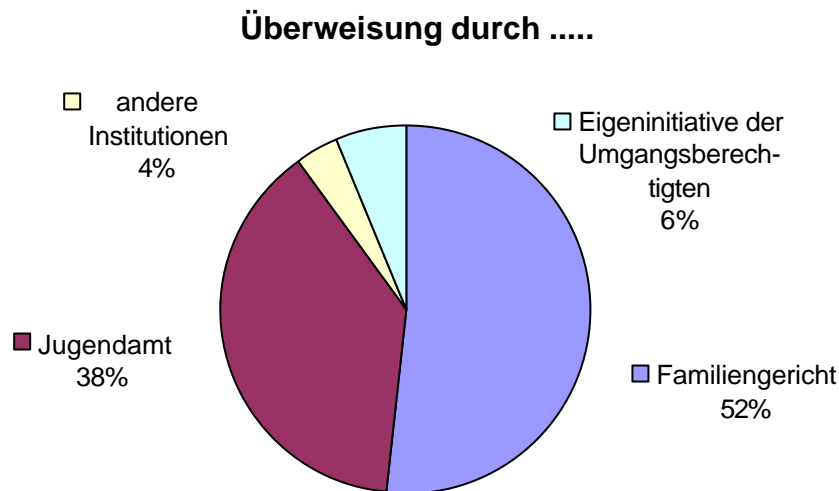
Indikationen / Problemstellungen



Nach der Indikation der im letzten Jahr begleiteten Fälle befragt, nehmen die extrem hohen Elternkonflikte, eine längere Kontaktunterbrechung zwischen Umgangssuchenden und dem Kind, demzufolge die Entfremdung zwischen Umgangssuchenden und Kind sowie wiederum das Misstrauen gegenüber dem Umgangsberechtigten speziell in seine Erziehungskompetenz die vorderen Plätze ein.

Mit diesen Problemstellungen und Indikationen werden letztendlich die betroffenen Familien an uns überwiesen, und wenn möglich, begleitet. 62 Familien der im Jahr 2001 begonnenen Fälle wurden auf Grund einer richterlichen Anordnung oder Empfehlung von unseren Anbietern begleitet. Fünf Familien kamen über eine Institution, wie die öffentliche Erziehungs- und Familienberatungsstelle, acht Umgangssuchende kamen auf

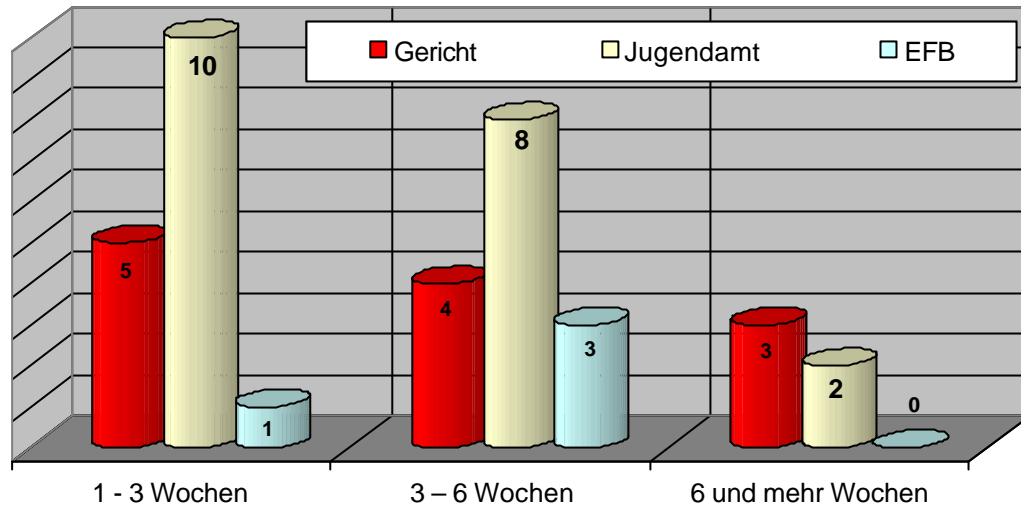
eigene Initiative. Die restlichen 38 % wurden ohne gerichtlichen Beschluss vom Jugendamt eingeleitet.



Zwischen Anfrage beim freien Anbieter und dem Beginn einer Hilfemaßnahme vergeht in der Regel einige Zeit. Bedenkt man, dass bei der Hilfeleistung Begleiteter Umgang oftmals gerichtliche Verfahren, immerhin in 52 % der Fälle, Jugendamtsgespräche und Beratungen stattfinden, sollte die Umsetzung dieser Jugendhilfemaßnahme im Sinne der Kinder so schnell wie möglich erfolgen. Zehn der befragten Träger geben an, dass die Hilfe einmal vom Amt angesprochen, innerhalb von drei Wochen beginnt, acht Träger, wobei zwei sich hier nicht entscheiden konnten, geben eine Zeitspanne von drei bis sechs Wochen an. Erstaunlich war besonders die Angabe von fünf freien Anbietern, die den Zeitraum von ein bis drei Wochen angeben, von der Anfrage durch ein Gericht bis zur Umsetzung der Hilfe.

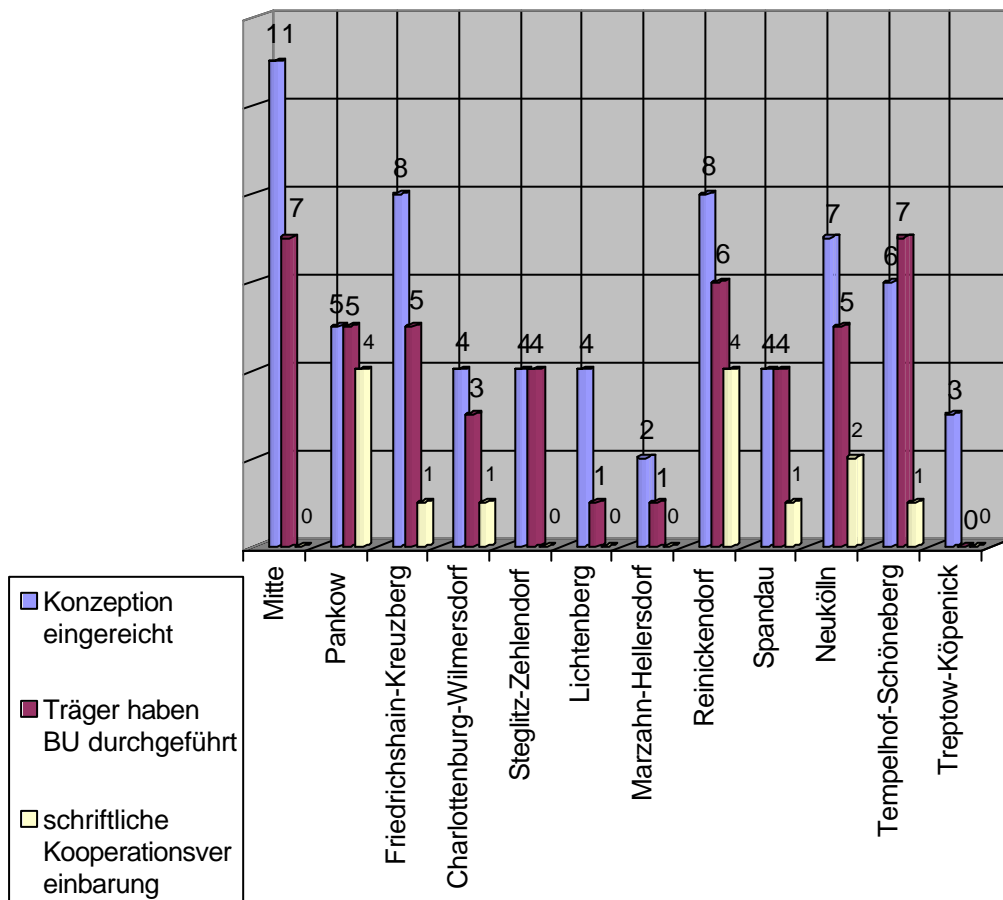
Wenn der Hilfebedarf durch das Jugendamt und/oder das Gericht festgestellt wurde, das Jugendamt und derzeit auch die öffentlichen EFB keine Kapazitäten zur Umsetzung der Hilfeleistung haben, bedarf es der freien Träger. Diese haben in den vergangenen Jahren ihre Angebote in den verschiedenen Institutionen und vor allem bei den Jugendämtern durch die Einreichung ihrer Konzeptionen und anschließende Gespräche bekannt gemacht. Demzufolge kam es zu Überweisungen von Fällen an freie Träger durch die schon genannten Institutionen, auch manchmal unter Nichteinhaltung des eigentlichen Verfahrensweges. Insgesamt existieren 14 Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Jugendämtern und freien Anbietern. Reinickendorf und Pankow haben jeweils mit vier unterschiedlichen Anbietern Kooperationsvereinbarungen erarbeitet.

Zeitspanne zwischen Anfrage und Hilfebeginn



Die 16 hier zu Grunde gelegten Anbieter haben im vergangenen Jahr 130 Fälle übernommen, dazu kamen 25 Fälle, die aus dem Vorjahr übernommen wurden.

Angebote - Durchführung - Kooperationsvereinbarung

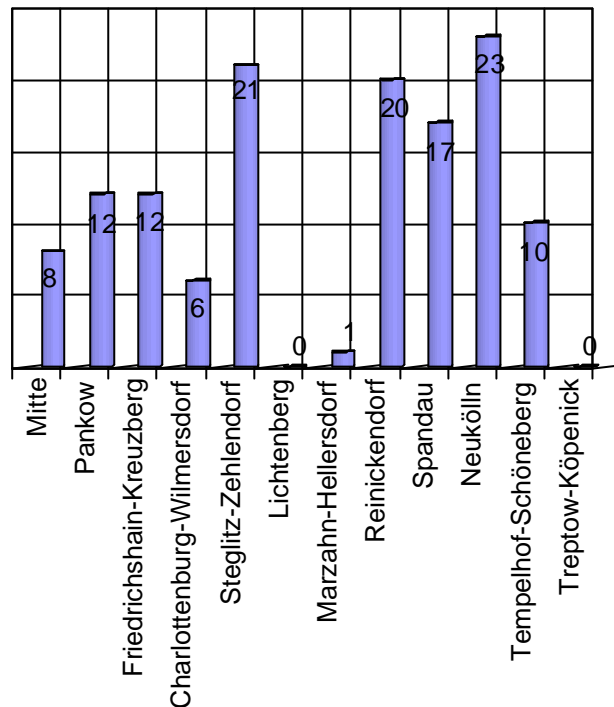


Der Bezirk Neukölln hat 23 Fälle fünf unterschiedlichen Trägern überwiesen, Reinickendorf an sechs Träger 20 Fälle, Spandau 17 Fällen und Steglitz-Zehlendorf 21 Fällen an jeweils vier Anbieter überwiesen. Lichtenberg-Hohenschönhausen, Marzahn -

Hellersdorf und Treptow - Köpenick halten sich mit der Inanspruchnahme unserer Mitglieder des Arbeitskreises eher zurück bzw. warten vielleicht darauf, bis der Senat die Leistungsbeschreibung und die Fachleistungsstunde erarbeitet hat. Zwölf der 16 Vereine handeln mit den Jugendämtern Stundenkontingente pro Fall aus, die von ihnen variabel eingesetzt werden können. Die Hilfeleistung wird in den meisten Fällen über die §§ 30, 31 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 3 gewährt und finanziert und die Fachleistungsstunde lag zwischen 75,40 DM und 85,80 DM.

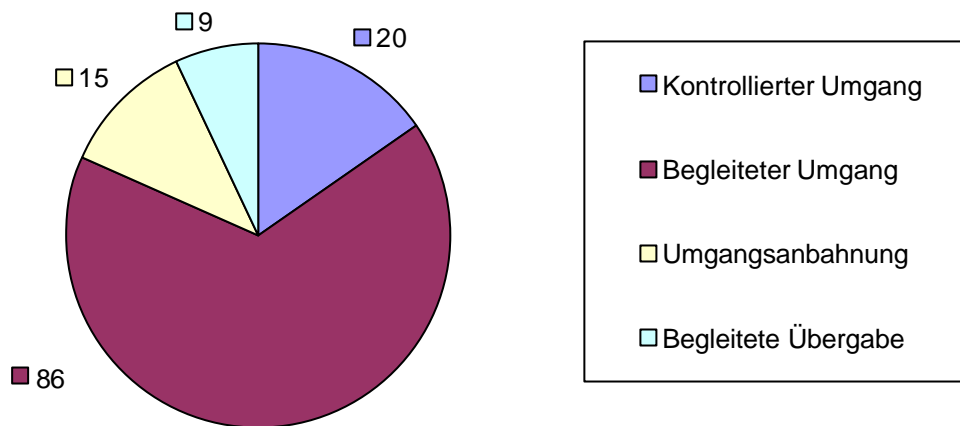
2001 begonnene Fälle

Gesamtzahl: 130



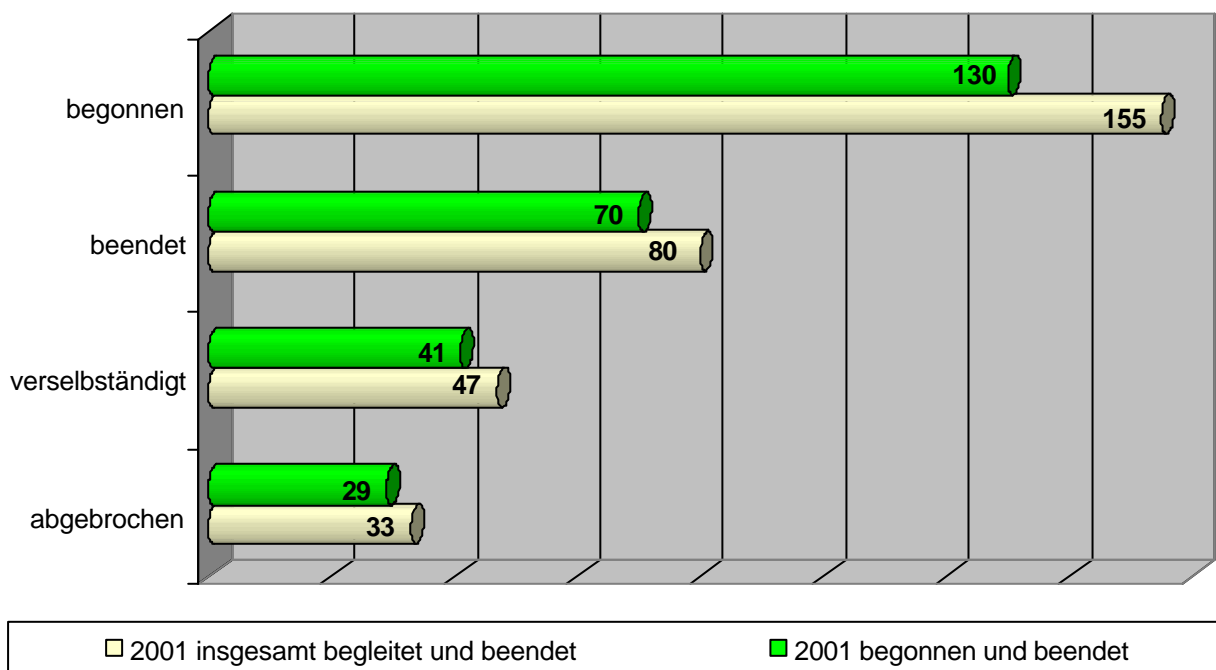
Befragt nach der Form des Begleiteten Umgangs bei Beginn der Hilfe gaben ca. 15 % einen Kontrollierten Umgang an, ca. 11,5 % eine Umgangsanhaltung. Der kleinere Teil der restlichen Fälle waren Begleitete Übergaben, ca. 66 % im engeren Sinn Begleitete Umgänge. Sechs unserer Mitglieder arbeiten grundsätzlich, egal um welche Umgangsform es sich handelt, mit zwei Personen an einem Fall. Vier Fünftel der Träger, die Aussagen über die Durchführung ihrer Begleitung machten, setzen beim Kontrollierten Umgang immer zwei Personen ein.

Umgangsformen

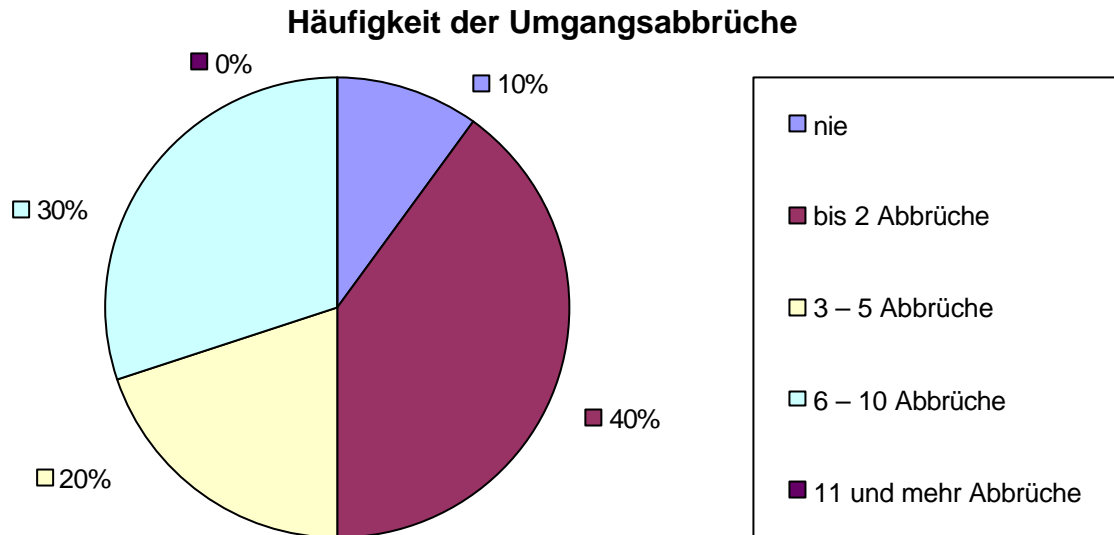


Von den bereits erwähnten 130 im Jahr 2001 begonnenen Fällen wurden ca. 54 % beendet. Davon mussten ca. 41 % abgebrochen werden, ca. 59 % wurden verselbständigt. Bezieht man die vom Vorjahr übernommenen Fälle in die Berechnung ein, ergeben sich in etwa gleiche prozentuale Ergebnisse.

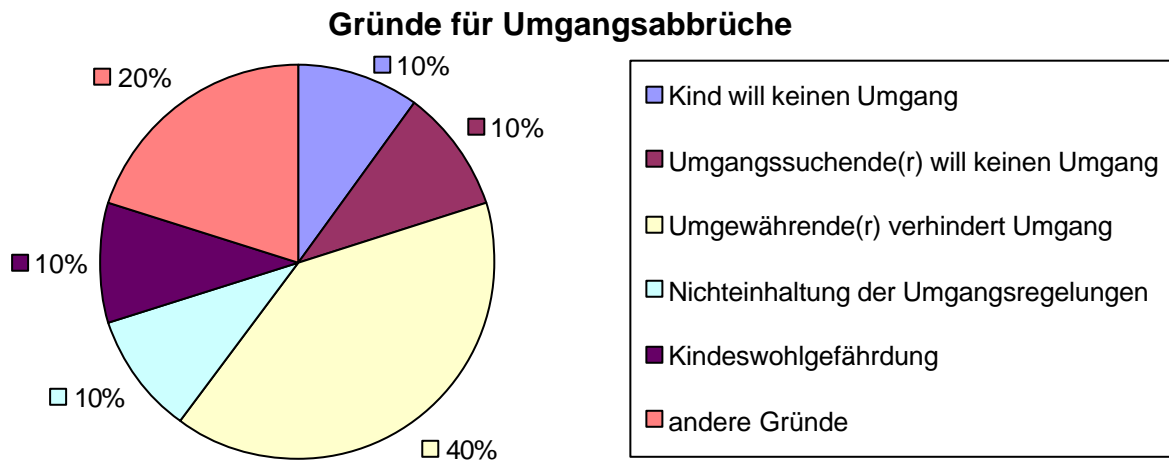
Im Jahr 2001 begonnene und beendete Umgänge



Die Abbrüche der Hilfeleistung wurden in 43 % der zu Grunde gelegten Fälle durch den umgangsgewährenden Elternteil und in 40 % der Fälle durch den Anbieter vorgenommen. Bei 7 % der eingeleiteten Maßnahmen machten die Kinder von ihrem Recht Gebrauch, keinen Umgang haben zu wollen. Bei 3 % der Leistungen wurde die Hilfe durch andere Institutionen wie Gericht oder Jugendamt abgebrochen.

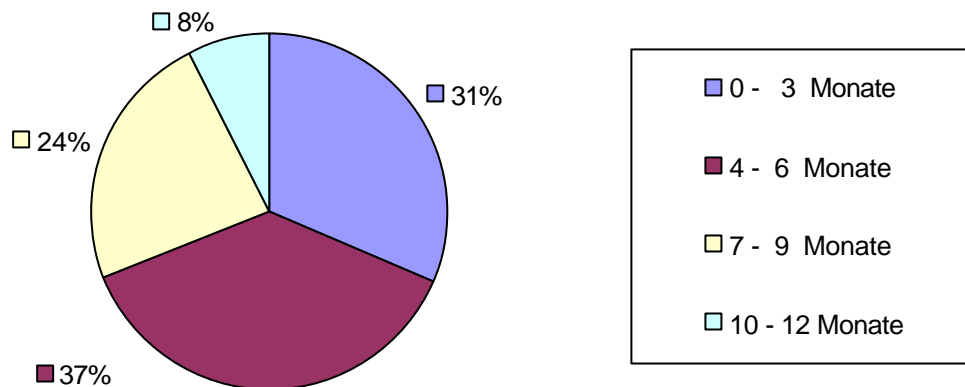


Die Gründe für Umgangsabbrüche liegen einerseits bei den Umgangsbeteiligten, bei den Kindern, den Umgangsgewährenden sowie den Umgangssuchenden. Bei letzteren entweder, weil das Interesse am Umgang mit dem Kind nicht mehr vorhanden ist oder gegen festgelegte Umgangsregelungen, oft mit einhergehender Gefährdung des Kindeswohls, verstoßen wurde. Andere Gründe sind u. a. Umzug oder Inobhutnahme der Kinder.



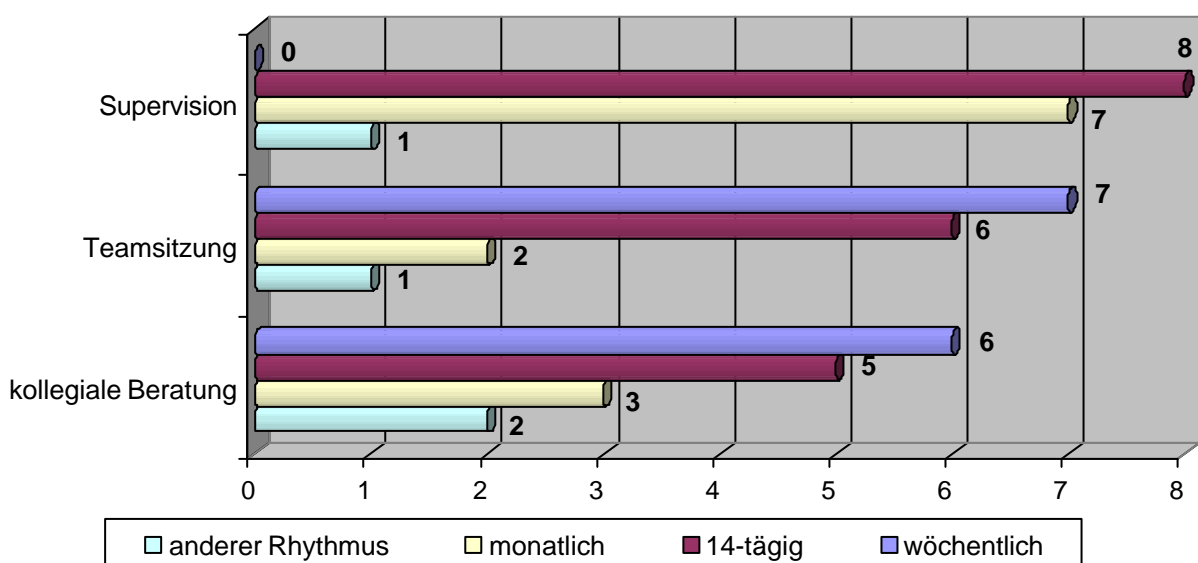
Begleiteter Umgang soll eine kurzfristige Jugendhilfeleistung sein, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, Kontakte mit für ihre Entwicklung wichtigen Bezugspersonen zu erhalten oder wieder aufzubauen. Die Hilfe soll im Idealfall zur Verselbständigung der Umgangskontakte führen. In der Regel soll die Maßnahme nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Nach der Dauer der 2001 begonnenen und abgeschlossenen Fälle (leider blieb unberücksichtigt, ob abgebrochen oder verselbständigt), wurden 30 der insgesamt 80 Fälle innerhalb von vier bis sechs Monaten beendet. Insgesamt wurden 68 %, in Fallzahlen 55 Fälle, vor Beginn des siebenten Monats abgeschlossen. Lediglich sechs Fälle des Jahres 2001 dauerten länger als ein dreiviertel Jahr.

Dauer der 2001 begonnenen und abgeschlossenen Fälle



Zum Schluss der Ausführungen noch etwas zu den verschiedenen Anteilen unserer Arbeit, die, soweit mir bekannt ist, zur Zeit in der Fachwelt aller Hilfen zur Erziehung und der Arbeitsgruppe Begleiteter Umgang der Kostensatzkommission große Diskussionen hervorrufen. Es geht um die direkt personenbezogenen, nicht direkt personenbezogenen, die nichtpersonenbezogenen und/oder die trägerbezogenen Tätigkeiten, die Umfeldarbeit, den direkten Klientenkontakte usw. Schon die unterschiedliche Handhabung der Begriffe gibt einen ersten Einblick in die Unterschiedlichkeit der Abrechnungsmodi und deren Anerkennung. An Hand der Auswertung des Fragebogens ein Versuch der Klärung für den Begleiteten Umgang. Trägerbezogene Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Arbeit beitragen. Dazu gehören neben Teamsitzungen, Praxisanleitungen, kollegialer Beratung, Coaching, die team- und/oder fallbezogene Gruppen- und/oder Einzelsupervision sowie die Fort- und Weiterbildung. Der größte Anteil unserer befragten Träger hält wöchentliche Teamsitzungen und kollegiale Beratungen zum Einzelfall, sowie vierzehntägige Supervisionssitzungen für diese Arbeit mit hochstrittigen Familien für sinnvoll und notwendig. Für diesen Bestandteil unserer Arbeit rechnen die Träger in der Regel auf Grund der vorliegenden Leistungsvereinbarungen der §§ 30 ,31 SGB VIII 25 % der Fachleistungsstunde beim Jugendamt ab.

Trägerbezogene Tätigkeiten



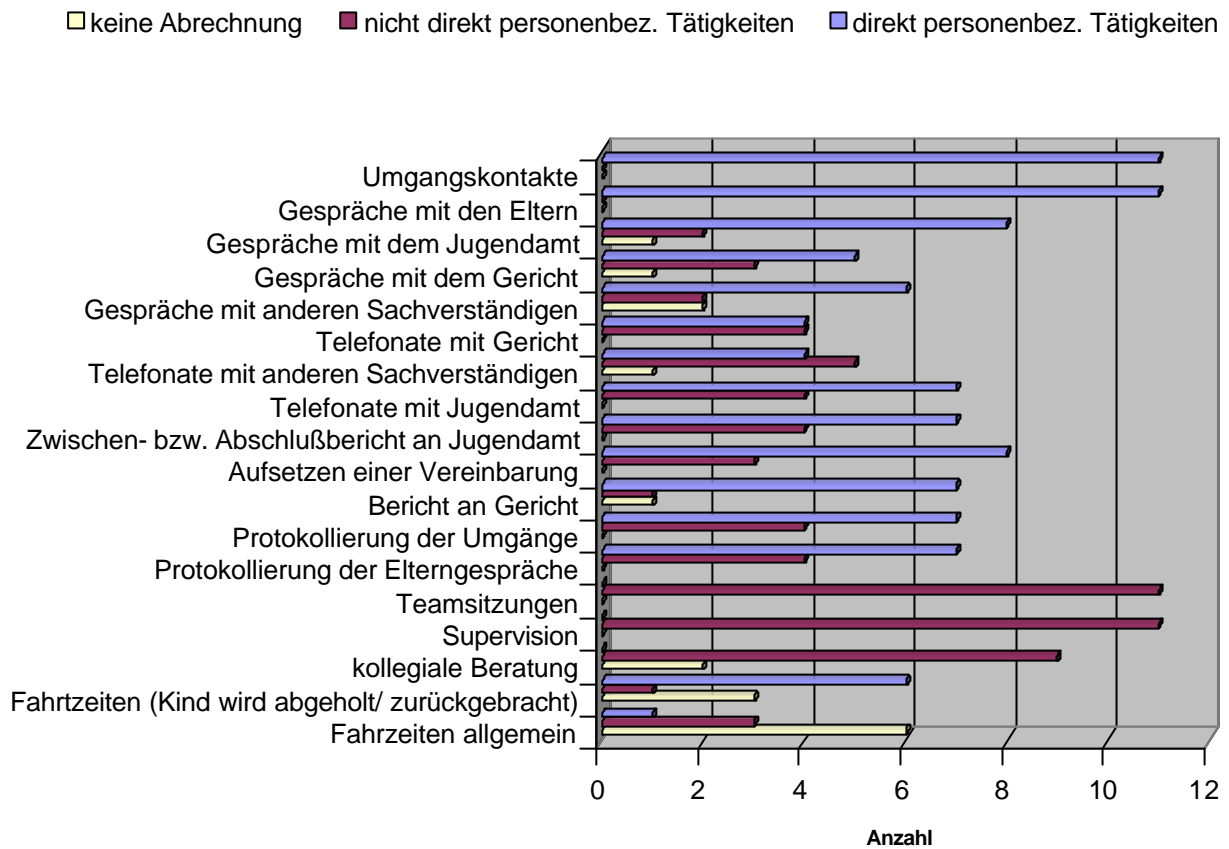
Da einige Träger außer dem direkten Klientenkontakt, also Elterngespräche und Umgangskontakte, alles andere, auch die Kontakte zu Jugendamt, Gericht und Sachverständigen unter trägerbezogenen bzw. anders genannt unter nicht personenbezogene Tätigkeiten verbuchen müssen, steigt der Anteil dieser Arbeit nach Aussage der Träger auf ca. 40 %. Da sie diese aber nicht abrechnen können, tragen die Anbieter die Kosten.

Bei der Berechnung der Fachleistungsstunde und der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung sollte u.a. berücksichtigt werden, dass durch Beschlüsse der Gerichte und der fachlichen Zustimmung durch das Jugendamt bereits genau festgeschrieben ist, in welcher Form die Umgangskontakte zwischen Kind und Umgangssuchenden und flankierende Elterngespräche stattzufinden haben, sowie Dauer und Umfang. Von dieser festgelegten Zeit können die Träger keine Zeit für die notwendige und sehr umfangreiche Umfeldarbeit entnehmen.

Die im letzten Diagramm aufgeschlüsselten trägerbezogenen Tätigkeiten scheinen wie bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung gerechtfertigt zu sein. Eine Aufteilung der Fachleistungsstunde analog der Leistungsbeschreibung für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen könnten die derzeitigen hohen Eigenleistungen der Träger reduzieren. Das heißt

1. direkte Klientenkontakte, Elterngespräche plus Umgangskontakte,
2. Umfeldarbeit, Vor- und Nachbereitung einschließlich aller Kontakte zu anderen wichtigen Personen, Berichterstattung und
3. trägerbezogene Tätigkeit

Abrechnung der Arbeitsinhalte



Meine letzten Gedanken: Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihr ausdauerndes Zuhören und wünsche

- den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Kostensatzkommission, die ja auf diesem Fachgespräch recht zahlreich vertreten sind, für Ihre Arbeit, natürlich im Sinne der freien Anbieter, gutes Gelingen,
- allen an der Hilfeleistung Begleiteter Umgang beteiligten Professionen eine schnelle und kooperative Lösung der derzeitigen Probleme und
- ich wünsche den freien Trägern für die Zukunft, dass Ihnen eingestanden wird, nicht nur trägerbereichernd argumentieren zu können, sondern dass sie auch in der Lage sind, objektiv, kooperativ und kostensparend an Problemlösungen zu arbeiten.

Vielen Dank.

An dieser Stelle möchte ich den Mitgliedern des Arbeitskreises danken, die durch ihre aktive, flexible und manchmal auch ehrenamtliche Mitarbeit eine schnelle und effektive Umsetzung des Vorhabens „Evaluation / Fragebogen“ ermöglichten. Ein besonderer Dank gilt neben Evelyn Selinger vom Paritätischen auch den freien Trägern, die an der Vorbereitung und Durchführung des 2. Berliner Fachgespräches Begleiteter Umgang beteiligt waren. Ebenso möchte ich mich nochmals im Namen der Mitglieder des Arbeitskreises Begleiteter Umgang Berlin für die rege Teilnahme am Fachgespräch bedanken, wie bei Herrn Achim Haid-Loh für seine Moderation, Herrn Prof. Dr. Peter Schruth für seinen diskussionsanregenden Fachbeitrag und allen Podiumsmitgliedern der verschiedenen Professionen.

Heike Lexow (SEHstern e.V.)
Sprecherin des Arbeitskreises Begleiteter Umgang Berlin

Anhang A

- Auszugsweise Abschrift - Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich Geschäftsstelle

Bekanntmachung der Beschlüsse Nr. 3 und 4 und 6/2002

Bek. v. 04.07.2002 – Landesjugendamt III B –
Tel. 90 26-53 64 oder 90 26-7, intern 9 26-63 64

Die Geschäftsstelle der Berliner Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich gibt nachstehende Beschlüsse bekannt:

Beschluss Nr. 3/2002 der Kostensatzkommission am 6. Juni 2002 Leistungsbeschreibung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII: Begleiteter Umgang

Die Berliner Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich beschließt die Leistungsbeschreibung § 18 Abs. 3 SGB VIII „Begleiteter Umgang“ in der Fassung vom 11. April 2002.

Die Leistungsbeschreibung ist der Kostensatzrahmenvereinbarung als Anlage beizufügen.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung vom 11.04.2002)

Strukturziele

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Hilfe nicht möglich ist. Umgangsbegleitung steht in der Regel in einem Zusammenhang mit Auseinandersetzungen infolge von Trennung und Scheidung. Sie kann jedoch auch zur Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) erforderlich sein.

Der Begleitete Umgang beinhaltet sowohl die unmittelbaren Umgangskontakte als auch begleitende Beratungsgespräche. Der Begleitete Umgang hat das Ziel, die Umgangsgestaltung so bald wie möglich zu verselbständigen.

Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Leistungsgewährung und Durchführung des Leistungsangebotes. Begleiteter Umgang kann nach §§ 1684 Abs. 4 und 1685 BGB familiengerichtlich angeordnet sein. Er ist aber nicht zwingend an ein solches Verfahren gebunden. Bei einem Begleiteten Umgang auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung wird dem Beschluss gefolgt, sofern sich nicht aus fachlicher Sicht andere Erfordernisse ergeben. Diese sind zwischen dem Jugendamt und dem Gericht abzustimmen.

Im Vorfeld des Begleiteten Umgangs ist in jedem Fall eine Beratungsphase erforderlich. Ziel dieser Beratung ist eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten, die entweder Begleiteten Umgang entbehrlich macht oder die Voraussetzungen für den Begleiteten Umgang klärt. Für diese Beratung kann das Jugendamt Erziehungs- und Familienberatungsstellen nutzen. Der Entscheidungsprozess über Begleiteten Umgang erfolgt analog Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Einleitung des Begleiteten Umgangs erfordert einen Antrag der Leistungsberechtigten. Vom Begleiteten Umgang ist abzusehen, wenn sich herausstellt, dass die Durchführung für das Kind nicht zumutbar ist und dem Wohl des Kindes entgegensteht.

Das Wohl des Kindes erfordert, dass alle Beteiligten zeitnah zusammenwirken, um eine dem Kind/Jugendlichen förderliche und tragfähige Vereinbarung zu erarbeiten. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Rahmen der Zusammenarbeit des Umgangsbegleiters mit dem Jugendamt und ggf. dem Familiengericht
- Ziele und Ausgestaltung der Umgangsbegleitung und zeitlicher Rahmen
- Konsequenzen bei Verstößen gegen getroffene Vereinbarungen
- Informationsverpflichtung im Falle einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt
- Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Begleiteter Umgang ist ein Leistungsangebot, das von Leistungserbringern der Jugendhilfe, die sich darauf spezialisiert haben, und Erziehungs- und Familienberatungsstellen vorgehalten wird. Das Jugendamt stellt sicher, dass den Familien über den Begleiteten Umgang hinausgehende Beratung und Unterstützung zur Bearbeitung ihrer Problemlagen angeboten werden.

Leistungsbereich	Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährige, die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf eine ihrem Wohl dienende Ausübung des Umgangs mit den Umgangsberechtigten bzw. –verpflichteten bedürfen • Minderjährige, die bei den Umgangskontakten einen Schutz vor leiblicher oder seelischer Gefährdung benötigen • Eltern und andere Familienangehörige (Großeltern, Geschwister, soziale Elternteile) sowie • andere Umgangsberechtigte (Pflegeeltern und wichtige Bezugspersonen)
Pädagogische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Beziehungskontinuität des Minderjährigen zu seinen Eltern und anderen für seine Entwicklung wichtigen Bezugspersonen • Verselbständigung des Umgangs
Dauer	In der Regel nicht länger als ein halbes Jahr
Pädagogische Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung zwischen allen Beteiligten • Vorbereitende Gespräche zur Durchführung der Umgangskontakte • Erarbeiten einer förderlichen und tragfähigen Umgangsvereinbarung • Anbahnen und Durchführen der Umgangskontakte • gemeinsame und/oder getrennte flankierende Beratungsgespräche mit den Umgangsbeteiligten zur Verselbständigung des Umgangs • begleitende Gespräche zum Abschluss des Umgangs • Abschlussgespräch mit allen Beteiligten • Dokumentation, Evaluation, Berichterstattung gegenüber Jugendamt

<p>Allgemeine Rahmenbedingungen, Qualitätsmerkmale</p>	<p>Personelle Voraussetzungen</p> <p>Umgangsbegleitung wird geleistet durch festangestellte Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld. Darüber hinaus sind entwicklungspsychologische, familiendynamische, mediative und rechtliche Kompetenzen für diese Tätigkeit erforderlich.</p> <p>Für Leitungs- und Koordinationsaufgaben setzt der Träger Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit mehrjähriger sozialpädagogischer Berufserfahrung und in der Regel Zusatzqualifikation ein.</p> <p>Der Träger schafft Voraussetzungen für die Durchführung des Begleiteten Umgangs auch zu ungünstigen Zeiten.</p> <p>Der Träger stellt sicher, dass der Umgangsbegleiter in ein Fachteam eingebunden ist.</p> <p>Der Träger gewährleistet für alle Fachkräfte externe Supervision und Fortbildung. Er erhält je Vollzeitstelle 525 Euro (Basis 2002) pro Jahr für die Durchführung von externer Supervision und andere Formen der Qualitätssicherung. Mit diesem Ansatz ist der Bedarf für alle im Dienst tätigen Mitarbeiter gedeckt.</p> <p>Räumliche Voraussetzungen und Sachmittel</p> <p>Es stehen geeignete Räumlichkeiten mit alters- und kindgemäßen Beschäftigungsangeboten sowie Rückzugsmöglichkeiten für den Umgang zur Verfügung.</p> <p>Ergebnissicherung</p> <p>Der Träger entwickelt geeignete Verfahren zur Auswertung der geleisteten Tätigkeiten, evaluiert die Ergebnisse jährlich und wertet sie mit dem Jugendamt aus.</p>
<p>Leistungsumfang</p>	<p>Der vereinbarte Stundenumfang beinhaltet regelmäßig einen Anteil von 85 % fallbezogenen Tätigkeiten (Beratung der Umgangsbeteiligten und Umgangsbegleitung, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechungen und -dokumentation, Hilfeplanung und sonstige Aktivitäten zum Einzelfall) und 15 % nicht fallbezogene, aber zur Leistungserbringung und zur Qualitätssicherung notwendige Aktivitäten (z. B. Kontakte mit Kooperationspartnern im sozialen Umfeld, Qualitätssicherung</p>

	<p>und Qualitätsentwicklung.</p> <p>Ein Begleiteter Umgang umfasst in der Regel 15 Stunden monatlich.</p> <p>In Abstimmung mit dem Jugendamt können in begründeten Einzelfällen zwei Fachkräfte eingesetzt werden.</p>
Individuelle Zusatzleistungen	<p>Über individuelle Zusatzleistungen wird im Verfahren analog Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII entschieden.</p> <p>In begründeten Einzelfällen können psychologische Leistungen gewährt werden. Diese können von den Fachkräften erbracht werden, die in der Beratungsvorphase tätig waren.</p> <p>Bei Bedarf werden die Kosten für den Einsatz eines Sprachmittlers/Dolmetschers, die Mittel für die Nutzung von Freizeitangeboten (Fahrkosten, Eintrittspreise) u. a. übernommen.</p>

Anhang B
Berechnung Fachleistungsstunde
§ 18 Abs. 3 Begleiteter Umgang (Stand 24.06.2002)

DU-Sätze 2002, Tarifgebiet Berlin-West

Stellen	Ja-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	- 415	
Divisor bei 100%-Auslastung	1.594	
davon vereinbarte Quote 95 %	1.514	
Personalkosten (mit ø-Sätzen 2002)		
1,0 Stelle Sozialarbeiter/in, IV b	46.950	
0,10 Stellen Leitung, Koordinierung, Qualitätssicherung, IVa	5.216	
sonstige Personalkosten	525	
externe Supervision, Fortbildung	<u>525</u>	
	53.216	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		35,14 €
Sachkosten		
Verwaltungskosten insg. (Personal, Büromiete, Sachaufwand)	6.607	
Wirtschaftsaufwand	786	
Miete	1.573	
Betreuungsaufwand/päd. Sachmittel	<u>1.311</u>	
	10.277	
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>		6,79 €
Fachleistungsstunde insgesamt		41,93 €

DU-Sätze 2002, Tarifgebiet Berlin-Ost

Stellen	Ja-Std.	
1,0 Vollstelle	2.087	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	- 430	
Divisor bei 100%-Auslastung	1.657	
davon vereinbarte Quote 95 %	1.574	
Personalkosten (mit ø-Sätzen 2002)		
1,0 Stelle Sozialarbeiter/in, IV b	44.960	
0,10 Stellen Leitung, Koordinierung, Qualitätssicherung, IVa	4.995	
sonstige Personalkosten	525	
externe Supervision, Fortbildung	<u>525</u>	
	51.005	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		32,40 €
Sachkosten		
Verwaltungskosten insg. (Personal, Büromiete, Sachaufwand)	6.607	
Wirtschaftsaufwand	786	
Miete	1.573	
Betreuungsaufwand/päd. Sachmittel	<u>1.311</u>	
	10.277	
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>		6,53 €
Fachleistungsstunde insgesamt		38,93 €

Anhang C
Teilnehmer/innenliste
2. Berliner Fachgespräch „Begleiteter Umgang“
am 20. Januar 2002 des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes
und des Arbeitskreises „Begleiteter Umgang Berlin“

Teilnehmer/in	Dienststelle
Frau Becker	Bezirksamt Treptow-Köpenick, Abt. Jugend und Sport
Frau Behleit, Brigitte	Bezirksamt Lichtenberg, Abt. Jugend und Gesundheit
Frau Beisken, Ulrike	Bezirksamt Steglitz, Erziehungs- und Familienberatung
Frau Bresche, Sabine	Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Frau Bünsche, Heidrun	Bezirksamt Pankow/Region Weißensee, Abt. Jug., Schule u. Sport
Frau Eichler, Petra	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Frau Frömel	Bezirksamt Treptow-Köpenick, Abt. Jugend und Sport
Frau Glhorn	Bezirksamt Treptow-Köpenick, Abt. Jugend und Sport
Frau Gool	Bezirksamt Lichtenberg, Sozialpädagogische Dienste
Frau Gradmann, Birgit	Bezirksamt Mitte, Erziehungs- und Familienberatung
Frau Hartmann-Zeilberger	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Jugendamt/FB
Frau Hartwig, Martina	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Jugendamt
Frau Hein, Ingrid	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Abt. Jugend und Familie
Frau Hilbert	Bezirksamt Mitte, Jugendamt
Frau Kampp, Gabriele	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. Familie, Jugend u. Sport
Frau Katzenbicher, Angelika	Bezirksamt Neukölln, Familienunterstützende Hilfen
Frau Keseberg, Barbara	Bezirksamt Mitte, Erziehungs- und Familienberatung
Frau Krehnke, Gisela (Richterin)	Familiengericht
Frau Kunert, Marion	Beratung & Lebenshilfe e. V., EBS Pankow
Frau Lattemann, Margit	Bezirksamt Lichtenberg, Abt. Jugend und Bildung
Frau Luder, Sabine	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Jugendamt/FB Psychosoziale Dienste
Frau Müller, Monika	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Abt. Jugend und Familie
Frau Müller, Susann (Richterin)	Familiengericht, AG Pankow/Weißensee
Frau Neu, Angelika	Bezirksamt Pankow/Region Weißensee, Abt. Jug., Schule u. Sport
Frau Pfahl, Sabine	Bezirksamt Charlottenburg, Erziehungs- und Familienberatung
Frau Pohl, Vera	Bezirksamt Pankow, OT Weißensee, Sozialpädagogische Dienste
Frau Rannacher, Dr. Gudrun	CON-RAT - Erziehungs- u. Familienberatung des Fröbel e. V.
Frau Rastemborski-Diebel, Jutta	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Abt. Familie, Jugend u. Sport
Frau Rogat, Manuela	SHIA e. V. – Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender
Frau Rokitta, Hannelore	Bezirksamt Treptow-Köpenick, Erziehungs- und Familienberatung

Teilnehmer/in	Dienststelle
Frau Schulz, Karin	SHIA e. V. – Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender
Frau Schürenberg, Adrienne	Bezirksamt Charlottenburg, Erziehungs- und
Frau Strohmaier, Jutta	Bezirksamt Reinickendorf, Pflegekinderdienst
Frau Walther	Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Frau Weber, Ursula	Bezirksamt Reinickendorf, Sozialpädagogischer Dienst
Frau Wilke, Gisela	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Sport
Frau Winkler, Juliane	Familiengericht, AG Tempelhof/Kreuzberg
Frau Zierau, Gesa	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. Familie, Jugend u. Sport
Frau Zimmermann, Ulrike	Bezirksamt Charlottenburg, Erziehungs- und Familienberatung
Herrn Dr. Jacob	Deutsches Rotes Kreuz/DRK Berlin-Süd-West Behindertenhilfe gGmbH
Herrn Fray, P.	Bezirksamt Hellersdorf, Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Herrn Haid-Loh	Evang. Zentralinstitut für Familienbildung
Herrn Hoppe, Axel	Bezirksamt Neukölln, Familienunterstützende Hilfen
Herrn Krüger	Bezirksamt Spandau, Erziehungs- und Familienberatung
Herrn Mengelkoch, Arnold	Bezirksamt Neukölln, Abteilung Jugend/Familienunterst. Hilfen
Herrn Richtermeier, Dr. Fritz	Bezirksamt Mitte, Erziehungs- und Familienberatung
Herrn Scherner, Dr. Hans-Peter	Bezirksamt Hellersdorf, Abt. Jugend, Familie und Sport
Herrn Schruth, Peter	Universität Magdeburg
Herrn Vogel, Harald (Richter)	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Herrn Walker, Klaus	SOS Kinderdorf e. V., SOS-Familienzentrum Berlin
Herrn Zeddies	Bezirksamt Lichtenberg, Jugendamt, Psychosoziale Dienste

Anhang D Mitglieder des Arbeitskreises Begleiteter Umgang Berlin

Stand: September 2002

Kontaktadresse: Ansprechpartner
Heike Lexow (SEHstern e.V.)
Tel.: 92 40 53 37, Fax: 92 40 57 81, Handy 0179/ 28 26 614,
e-mail arbeitskreis.begleiteterumgang@berlin.de

Kontoverbindung: Arbeitskreis Begleiteter Umgang Berlin
Kontonummer 087 990 881 6
BLZ 100 800 00
Dresdner Bank Berlin

Sprecherrat: Heike Lexow (SEHstern e.V.)
Tel.: 92 40 53 37, Fax: 92 40 57 81, Handy 01 79/2 82 66 14

Angelika Rahn (Trialog e.V.)
Tel. 36 50 42 16

Iris Danquart (Verein für betreuten Umgang [VbU])
Tel. 78 89 92 29, Handy 01 73/3 58 68 50

Adresse	AnsprechpartnerIn/ Zeiten Erreichbarkeit	Zeiten der Betreuung	Arbeitsprinzipien
<p>Albatros e.V. Hagenstr. 5 10365 Berlin</p> <p>Tel. 5 57 86 86 4 33 22 22 Fax 55 48 96 89</p> <p>e-mail kontakt@albatrosev.de kbs.liberg@albatrosev.de</p>	<p>Dietrich, Bernhard Kiesinger, Friedrich Jenkel, Stefanie Schmieder, Jeanette</p>	<p>Mo-Fr auch Wochenende und/oder abends</p>	<p>gemeinsame Elterngespräche nicht erforderlich</p> <p>Gesamt-Berlin, insb. Pankow, Reinickendorf, Friedrichshain, Lichtenberg, Treptow/ Köpenick, Hohenschönhausen</p> <p>spez. Arbeit mit psychisch kranken Elternteilen und/oder Suchtmittelabhängigen</p> <p>Kosten über Jugendhilfe oder Selbstzahler</p> <p>Sprachen: englisch, polnisch</p>
<p>Berlin-Brandenburger Väterinitiative e.V. Palisadenstr. 30 10243 Berlin Tel./Fax 2 42 72 06</p> <p>e-mail info@vaeterinitiative.de</p>	<p>Marggraf, Johannes Knauth, Uschi</p> <p>Mo-Do 9.00-15.00 Uhr Fr. 9.00-13.00 Uhr</p>	<p>Mo-Fr auch Wochenende und/oder abends</p>	<p>Einzelgespräche mit Eltern, beratende Elterngespräche gemäß § 52a FGG</p> <p>keine Kosten</p> <p>Gesamt-Berlin und Süd- Brandenburg</p>

Adresse	AnsprechpartnerIn/ Zeiten Erreichbarkeit	Zeiten Betreuung	Arbeitsprinzipien
<p>Betreuter Umgang des Caritasverb. f. B. e. V. Pfalzburger Str. 18 10719 Berlin Tel. 86 00 92 22 Fax 86 00 92 90</p> <p>e-mail familienberatung@caritas-berlin.de</p>	<p>Hildebrandt-Liese, Uta Sekretariatszeiten: Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr</p>	<p>flexibel, auch am Wochenende</p>	<p>Co-Beratungen (Mann-Frau) polnische und arabische Beratungen gemeinsame Elterngespräche werden angestrebt</p>
<p>Familienberatung des DRK Düppelstr. 36 12163 Berlin Tel.: 79 01 13 13 Fax: 79 01 13 33</p> <p>e-mail HartmannM@drk-berlin.de</p>	<p>Hartmann, Magrit Mo-Do 9.00-16.00 Uhr</p>	<p>Mo-Fr</p>	<p>Clearing mit Abschluss einer Empfehlung getrennte oder gemeinsame Gespräche mit den Beteiligten Arbeit im Co-Team möglich Abschluss einer Vereinbarung mit den Eltern Arbeit mit ausländischen Familien nur für Steglitzer Familien</p>
<p>Horizonte e.V. Amendestr. 30 13409 Berlin Tel. 4 98 746 38 Fax 4 98 746 39</p> <p>e-mail kontakt@horizonteev.de swanettviet@12move</p>	<p>Viet, Waltraud</p>	<p>Mo-Fr Wochenende</p>	<p>individuelle Terminabsprache gemeinsame oder getrennte Elterngespräche Co-Beratung bei Bedarf Einzeltermine mit den Kindern systemisch lösungs- orientierter Arbeitsansatz Arbeitsgebiet: Reinickendorf „Märkisches Viertel“</p>
<p>IAF Verband binationaler Partnerschaften Oranienstr. 34 10999 Berlin Tel. 6 15 34 99 Fax 6 15 92 67</p> <p>e-mail iaf-berlin@t-online.de</p>	<p>Gärtner, Ursula Schön, Carmen</p>		<p>besonders binationale und Migrantenfamilien</p>

Adresse	AnsprechpartnerIn/ Zeiten Erreichbarkeit	Zeiten Betreuung	Arbeitsprinzipien
<p>Jugendbund DJO – Deutscher Regenbogen Landesverband Berlin e.V. Gounodstr. 9 13088 Berlin Tel. 96 06 12 40</p> <p>e-mail n.kapinos@berlin.de djo.regenbogen@web.de</p>	<p>Fechner, Brigitte</p>	<p>nach Bedarf Mo-So</p>	<p>Kosten über Jugendhilfe</p>
<p>Jugendwohnen im Kiez - Jugendhilfe gGmbH Brüderstr. 41 13595 Berlin Tel. 3 37 73 70 Fax 61 60 97 69</p> <p>e-mail info@jugendwohnen-berlin.de</p>	<p>Rieck, Oliver Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr</p>	<p>Mo-Fr auch Wochenende und/oder abends</p>	<p>flexible Terminabsprachen getrennte oder gemeinsame Gespräche mit den Beteiligten zwei zuständige Fachkräfte Berücksichtigung der Individualität aller Beteiligten Kosten über Jugendhilfe Gesamt-Berlin, Standorte in Schöneberg/Tiergarten, Spandau und Kreuzberg</p>
<p>K.I.D.S e.V. Wartburgstr. 39 10823 Berlin Tel. 78 70 32 28 Fax 78 70 32 28</p> <p>e-mail k.i.d.s.-berlin@t-online.de</p>	<p>Blume, Kerstin</p>	<p>Mo-Sa</p>	<p>Gesamt-Berlin getrennte Elterngespräche möglich Teamarbeit Räume auch in Tempelhof</p>
<p>Kinderland e.V. Wollankstr. 133 13187 Berlin Tel./Fax 49 91 68 80, 4 85 46 37</p> <p>e-mail webmaster@kind-familie.de</p>	<p>Thiel, Peter Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr</p>	<p>individuell, auch Wochenende</p>	<p>Kosten über Jugendhilfe und privat systemisch u. lösungsorientiert Reinickendorf, Mitte, Pankow, Landkreis Niederbarnim, Landkreis Oberhavel Co-Beratung (Mann-Frau)</p>

Adresse	AnsprechpartnerIn/ Zeiten Erreichbarkeit	Zeiten Betreuung	Arbeitsprinzipien
<p>Kinder- und Jugendhilfeverbund e.V. Klixstr. 13 13403 Berlin Tel. 41 74 96-0 Fax 41 74 96 20</p> <p>e-mail kjhv-reinickendorf@t-online.de</p>	<p>Assmann, Dieter</p>	<p>Mo-Sa</p>	<p>ambulante Umgangsbegleitung, Mediation, systemische Herangehensweise</p> <p>interkulturell</p> <p>Co-Beratung (Mann-Frau)</p>
<p>KiR Kindeswohl im Recht e.V. Stephanstr. 25 10559 Berlin Tel. 28 38 95 30 Fax 28 39 11 62</p> <p>e-mail kir@mailberlin.net</p>	<p>Unger, Florence</p> <p>Bürozeiten Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr</p>	<p>an allen Wochentagen</p> <p>flexible Terminabsprachen möglich</p>	<p>in Kooperation mit dem IGF (Institut, Gericht und Familie)</p> <p>begleitende Elternberatung</p> <p>kurzfristige und problemlösungsorientierte Intervention</p> <p>Kosten über Jugendhilfe</p> <p>Gesamt-Berlin</p> <p>Mitarbeiterin mit Russischkenntnisse</p>
<p>LebensWelt - Gesellschaft für interkulturelle ambulante Erziehungshilfen Antonienstr. 61 13409 Berlin Tel. 41 71 39 39/40 Fax 41 71 39 41</p> <p>e-mail lebenswelt@t-online.de, k-gabriele@web.de</p>	<p>Kosidowski, Gabriele Aurich, Christiane</p> <p>Bürozeiten Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr</p> <p>Sprechstunde der Koordinatorin Mo-Fr 9.00-13.00 Uhr</p>	<p>flexibel, auch am Wochenende</p>	<p>Schwerpunkt binationale Familien</p> <p>ambulante Umgangsbegleitung, parallel laufende Beratung, Mediation, systemische Herangehensweise</p> <p>interkulturell, ressourcenorientiert</p> <p>Co-Beratung (Mann-Frau)</p>
<p>Projekte e.V. Wissmannstr. 45 12049 Berlin Tel.: 62 70 68 66 Fax: 62 70 68 67</p> <p>e-mail begleiteter.umgang@projekte-ev.de</p>	<p>Klühsendorf, Gertrud Krusche, Günther Menzel, Berthold Severin, Barbare</p>	<p>Mo-Fr</p> <p>eventuell auch am Wochenende</p>	<p>Elterngespräche (getrennt und gemeinsam)</p> <p>Kosten über Jugendhilfe</p>

Adresse	AnsprechpartnerIn/ Zeiten Erreichbarkeit	Zeiten Betreuung	Arbeitsprinzipien
<p>SEHstern e.V. Bizetsstr. 104 13088 Berlin Tel. 92 40 53 37 Fax 92 40 57 81</p> <p>e-mail webmaster@sehstern- ev.de</p>	<p>Lexow, Heike Mika, Antje</p> <p>Mo, Do 9.00-17.00 Uhr Di, Mi 9.00-14.00 Uhr Fr. 9.00-13.00 Uhr</p>	<p>Mo-So</p> <p>Wochenende und abends möglich</p>	<p>gemeinsame Elterngespräche anfänglich nicht erforderlich</p> <p>Weißensee, Hohenschönhausen, Prenzlauer Berg, Wedding, Friedrichshain, Pankow, Mitte, Tiergarten</p> <p>Räume in Weißensee, Pankow, Karow vorhanden</p> <p>Kosten über Jugendhilfe, Team</p>
<p>stützrad e.V. Finowstr. 14 10247 Berlin Liselotte-Herrmann-Str. 33 10407 Berlin Tel. 29 49 35 84 (AB) Fax 29 49 35 88</p> <p>e-mail BU@stuetzrad.de</p>	<p>Moros, Doreen Leithiger, Annett</p> <p>Die, Do 13.00–14.00 Uhr</p>	<p>Mo-So</p>	<p>Kosten über Jugendhilfe</p> <p>Friedrichshain, Mitte, Prenzlauer Berg</p> <p>Mitarbeiterin mit russischen Sprachkenntnissen</p>
<p>trialog e.V. Weißenburgerstr. 18 13595 Berlin Tel. 36 50 42 16 Fax 351 376 20</p> <p>e-mail angelika-rahn@t-online.de</p>	<p>Frau Rahn Herr Rogge Frau Borgolte Mo-Fr. 9.00-17.00 Uhr</p>	<p>nach Absprache</p> <p>auch am Wochenende</p>	<p>Spandau, Neukölln, Mitte und andere Bezirke</p> <p>Kosten über Jugendhilfe</p>
<p>Verein für betreuter Umgang e.V. Prühßstr. 32 12105 Berlin Tel. 78 89 92 29 Fax 70 78 13 82</p> <p>e-mail danquart@freenet.de</p>	<p>Danquart, Iris</p>	<p>individuell</p> <p>auch am Wochenende möglich</p>	<p>Kosten über Jugendhilfe, Selbstzahler</p> <p>Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Zehlendorf</p>

Adresse	AnsprechpartnerIn/ Zeiten Erreichbarkeit	Zeiten Betreuung	Arbeitsprinzipien
---------	--	---------------------	-------------------

Zusammenwirken im Familienkonflikt/Beratung & Lebenshilfe e.V. Mehringdamm 50 10961 Berlin Borkumstr. 22 13189 Berlin Tel.: 8 61 01 95 e-mail muehlich@zif-online.de	Mühlich, Karin	Mo-Fr	Elternberatung, einzeln und gemeinsam Abschluss einer Vereinbarung Arbeit im Team Kosten über Jugendhilfe
--	----------------	-------	--

Für die Angaben sind die Träger selbst verantwortlich.